

22. Sitzung am 22. Dezember 1921.

Beschlüsse Nr. 245—252.

245.

Abgeordneter Karl Gföller wird an Stelle des Abgeordneten Alois Sonnhammer als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß gewählt.

Gföller Karl, Abg., Wahl als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

246.

(Zl. 38.414/II.)

In den Monaten Jänner und Februar 1922 gelangen provisorisch nachstehende Umlagen zur Einhebung:

Landesumlagen, provisorische Einhebung in den Monaten Jänner und Februar 1922.

1. Eine 125prozentige Umlage auf die reelle und ideelle Hauszinssteuer;
2. eine 160prozentige Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer I. bis IV. Klasse, die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausklassensteuer, die 5prozentige Steuer der 18 Jahre steuerfreien Häuser und die Erwerbsteuer von den Hausier- und Wanderwerken.

247.

(Zl. 38.415/I.)

Die Gnadenversorgungsgenüsse werden derzeit bis auf weiteres um 400 Prozent des bisherigen Gesamtbezuges mit einem Mehrerfordernis von rund 2.000.000 K jährlich ab 1. November 1921 erhöht. Die Landesregierung wird gleichzeitig ermächtigt, im nächsten Jahre bei weiterer Preissteigerung die Gnadengaben im gleichen prozentuellen Verhältnisse, wie die Bezüge der Landesangestellten zu erhöhen.

Gnadenversorgungsgenüsse, Erhöhung. (Beilage Nr. 202.)

248.

(Zl. 38.416/VIII.)

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Jagdkartentaxen, Erhöhung. (Beilage Nr. 192.)

Falls die Bundesregierung gegen einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes Einspruch erhebt, wird die Landesregierung ermächtigt, die entsprechenden Abänderungen vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, womit das Gesetz vom 24. Jänner 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 33 (Abänderung des Jagdgesetzes) außer Wirksamkeit gesetzt und einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1906, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5 aus 1907 (Jagdgesetz) abgeändert werden.

Artikel I.

Das Gesetz vom 24. Jänner 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 33, wird außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel II.

§ 44, Absatz 1 und 2 und § 46, Absatz 1, 5 bis 11 des Gesetzes vom 21. September 1906, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5 aus 1907, werden außer Wirksamkeit gesetzt und haben mit Ausnahme der Absätze 5 bis 11 des § 46, die überhaupt zu entfallen haben, in Zukunft zu laufen wie folgt:

§ 44, Absatz 1.

Die Jagdkarte wird auf den Namen des Inhabers unter Angabe des Geltungsgebietes mit der Wirksamkeit bis 31. Dezember des Jahres, für das sie gelöst wurde, ausgestellt.

§ 44, Absatz 2.

Die Jagdkarten werden ferner entweder nur für den Umfang eines politischen Bezirkes und der an denselben unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinden, welche auf der Jagdkarte namentlich zu verzeichnen sind, oder mit der Geltung für das ganze Land ausgestellt. Für erstere ist für Österreicher eine Gebühr von 300 K, für Angehörige der deutschen Republik von 300 Mark und für andere Ausländer von 300 Franken Schweizer Währung zu erlegen, für letztere ist für Österreicher eine Gebühr von 600 K, für Angehörige der deutschen Republik von 600 Mark und für andere Ausländer von 600 Franken Schweizer Währung zu bezahlen.

§ 46, Absatz 1.

Die Jagdkarten für das beedete Jagdaufsichtspersonal, welche nur auf die Dauer eines Jahres ausgestellt werden können, gelten für das ganze Land und unterliegen einer Tare von 150 K.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1922 in Wirksamkeit.

249.

(31. 38.417/III.)

Lichtenhof und ehemalige Landes-Siechenanstalt Hartberg, Ausgestaltung für Fürsorgeerziehungsanstalten. (Beilagen Nr. 154 und 188.)

1. Die schulpflichtigen männlichen Fürsorgezöglinge sind von den Schulentlassenen zu trennen.

2. Die aufgelassene Landes-Siechenanstalt in Hartberg wird als Erziehungsanstalt für die schulpflichtige männliche, sittlich gefährdete Jugend gewidmet.

3. Die Fürsorgeerziehungsanstalt „Lichtenhof“ ist im Sinne der Begründung des Antrages, Beilage Nr. 154 zu den stenographischen Berichten, auszugestalten.

4. Es ist je ein pädagogischer, besonders in der Heilerziehung verwahrloster Jugend erfahrener Direktor und je eine sogenannte Hausmutter (weltlichen oder geistlichen Standes) in beiden Anstalten zu bestellen.

5. Der Direktor und die Lehrkräfte der Anstalt in Hartberg sind dem Stande der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen zu entnehmen und es haben auf sie die Bestimmungen des Lehrergehaltsgesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, und die an Stelle dieses Gesetzes tretenden Bestimmungen Anwendung zu finden.

6. Mit der Durchführung der Trennung, Ausgestaltung der beiden Anstalten in erzieherischer und wirtschaftlicher Richtung sowie Aufsichtsführung über dieselben ist die Landesregierung betraut.

250.

(Zl. 38.418/IX.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen erforderlichenfalls selbst vornehmen zu dürfen.

Geldstrafen im Verwaltungsstrafrechte, Erhöhung. (Beilage Nr. 216.)

Gesetz

vom

betreffend die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrechte (Verwaltungsstraherhöhungsgesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Alle Geldstrafen (Geldbußen, Ordnungsstrafen, Ordnungsbußen u. dgl.), die von den Verwaltungsbehörden im Verwaltungsstrafverfahren nach landesgesetzlichen Vorschriften verhängt werden können, werden in den Obergrenzen auf das Zwanzigfache, wenn aber die gesetzlichen Vorschriften, wonach sie zu bemessen sind, in der Zeit nach dem 26. Juli 1917 in Wirksamkeit getreten sind, auf das Zehnfache ihres gegenwärtigen Betrages, in beiden Fällen aber nicht über 200.000 K erhöht.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Geldstrafen, die mit einem Vielfachen eines bestimmten Betrages zu bemessen sind.

(3) Wo die Strafdrohung nur in einem ziffermäßig bestimmten Geldbetrage besteht, hat dieser Betrag die Untergrenze, und das Zwanzigfache dieses Betrages die Obergrenze des Straffahes zu bilden, nach dem die Geldstrafe zu bemessen ist.

§ 2.

Wo für die Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in eine Arreststrafe ein fester Umwandlungsschlüssel vorgesehen ist, tritt dieser außer Kraft. Die Ersatzstrafe ist nach dem Grade des Verschuldens zu bemessen und darf das Höchstmaß der auf die strafbare Handlung gesetzten Arreststrafe und, sofern keine Arreststrafe vorgesehen und nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage nicht überschreiten.

§ 3.

Dieses Landesgesetz findet auf strafbare Handlungen, die vor dem Beginne seiner Wirksamkeit begangen wurden, keine Anwendung.

251.

(Zl. 38.419/IV.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen der Jetztzeit entsprechenden Gesetzentwurf, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen dem Landtage ungesäumt zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Gewerbliche Fortbildungsschulen, Vorlage eines Gesetzentwurfes.

252.

(Zl. 38.420/L.)

Die Landesregierung wird beauftragt, einen Entwurf des Stellenplanes vorzubereiten und denselben dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung hat den Stellenplan unter Bindung an die gesetzlichen Bestimmungen der Besoldungsreform auszuarbeiten.

Stellenplan für die Landesbediensteten. (Beilage Nr. 213.)

23. Sitzung am 21. Februar 1922.

Beschlüsse Nr. 253—273.

253.

Der Herr Landeshauptmann wird aufgefordert:

1. Einen großzügigen Verteilungsplan für Salz unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedürfnisse im Einvernehmen mit den großen Verbänden der einzelnen Berufe erstellen zu lassen und denselben beim Finanzministerium mit allem Nachdruck zu vertreten.

Salz, Belieferungsplan, Kreditgewährung, Abstellung von Übelständen bei Lieferungen. Präj. Nr. 38/Ltg.

2. Beim Finanzministerium zu erwirken, daß den landwirtschaftlichen Körperschaften die gleichen Erleichterungen bezüglich Zahlung und Krediten gewährt werden, wie den Konsumvereinen.

3. Beim Finanzministerium dahin zu wirken, daß die heute bestehenden Übelstände, wie Zurückhaltung des Salzes vor Preiserhöhungen, bevorzugte Lieferung gegen Lebensmittel u. dgl., mehr abgestellt werden.

254.

(Sl. 5614/II.)

Der Landtag beschliesse den nachfolgenden Gesetzentwurf nebst den grundsätzlichen Bestimmungen und ermächtige die Landesregierung, daran etwa notwendig werdende unwesentliche Änderungen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

Wertzuwachsabgabe, Umwandlung in einen Zuschlag zu den Bundesgebühren von Eigentumsübertragungen (Beilage Nr. 212).

Gesetz

vom

betreffend die Einführung eines im Gebiete des Landes Steiermark an Stelle der Wertzuwachsabgabe einzuhobenden Zuschlages zu jenen Bundesgebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

An Stelle der durch das Gesetz vom 29. Jänner 1919, L.-G.-Bl. Nr. 173, geregelten Wertzuwachsabgabe wird bei Liegenschaftsübertragungen auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden ein Landeszuschlag zu den Bundesübertragungsgebühren nach den folgenden grundsätzlichen Bestimmungen eingehoben, sofern die oben erwähnte Wertzuwachssteuer nicht schon rechtskräftig vorgeschrieben und eingezahlt ist.

Artikel II.

Die Einhebung des Zuschlages obliegt bei Übertragungen, die in die Zeit vom 7. April 1921 bis zum Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes fallen, dem steiermärkischen Landesabgabenamte.

Für die Höhe des zu entrichtenden Zuschlages ist die im Gebührenzahlungsauftrage enthaltene Summe entscheidend.

Artikel III.

Die Landesregierung ist ermächtigt, auch ohne vorheriges Einvernehmen mit der anteilsberechtigten Gemeinde bei Übertragungen, die vor dem 7. April 1921 erfolgt sind, in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Wertzuwachsabgabe ganz oder teilweise nachzusehen, beziehungsweise die zinsfreie Stundung der Abgabe und die zinsfreie Bezahlung derselben in Raten zuzugestehen.

Dieses Recht kann im Rahmen innerer Dienstesweisungen dem Landesabgabenamte übertragen werden.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Zu dem gleichen Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 23. Jänner 1904, L.-G.-Bl. Nr. 45, betreffend die Festsetzung eines im Gebiete der Stadt Graz einzuhebenden städtischen Zuschlages zu den staatlichen Übertragungsgebühren außer Kraft.

Artikel V.

Die Gültigkeit der Artikel II bis IV schließt mit Ende des Jahres 1924.

Grundsätzliche Bestimmungen

über die Vorschreibung, Einhebung und Verwendung des Landeszuschlages.

§ 1.

Das Land Steiermark hebt von sämtlichen Eigentumsübertragungen an dem innerhalb ihres Gebietes gelegenen unbeweglichem Gute, welche sich auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden vollziehen und einer Gebührenvorschreibung der Bundesfinanzbehörden unterliegen, einen Zuschlag in der Höhe der jeweils geltenden Bundesgebühr samt Zuschlag ein.

§ 2.

Die Bemessung des Landeszuschlages erfolgt durch die zur Bemessung der Bundesübertragungsgebühr berufene Behörde und hat dieselbe von jeder erfolgten Vorschreibung das steiermärkische Landesabgabenamt in Kenntnis zu setzen, dem auch die Verteilung des Ertrages im Sinne des § 6 obliegt.

§ 3.

Gegen die Bemessung des Zuschlages stehen dieselben Rechtsmittel beziehungsweise Rekursfristen offen, welche gegen die Vorschreibung der ihm zugrundeliegenden Bundesgebühr zulässig sind und entscheiden hierüber die Bundesfinanzbehörden.

§ 4.

Diejenigen Personen, welchen die Zahlungs- und Haftungspflicht hinsichtlich der Bundesgebühr obliegt, haben auch den Landeszuschlag zu derselben zu entrichten. Der Zuschlag haftet ebenso wie die Bundesgebühr auf dem Gegenstande der Vermögensübertragung und geht allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Rechten vor.

Bezüglich der Geltendmachung und des Erlöschens dieser Haftung, beziehungsweise des gesetzlichen Vorzugspfandrechtes finden die hinsichtlich der Bundesgebühr geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 5.

Die Einzahlung der rechtskräftig vorgeschriebenen Zuschlagsgebühr hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages beim steiermärkischen Landesobernehmeramte zu erfolgen.

Für die Entrichtung von Verzugszinsen bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist gelten sinngemäß die für die Bundesgebühr bestehenden Vorschriften.

Rückstände werden im Wege der politischen Exekution eingehoben.

§ 6.

Vom Ertrage des Zuschlages ist zunächst ein Regiebeitrag von 10 Prozent für den Landesfonds in Abzug zu bringen. Der restliche Ertrag fällt bei Übertragungen von im Stadtgebiete Graz gelegenen Liegenschaften mit 20 Prozent dem Lande und mit 80 Prozent der Stadtgemeinde Graz, in den übrigen Gemeinden mit 60 Prozent dem Lande und mit 40 Prozent den Gemeinden zu.

§ 7.

Die Landesregierung kann im selbständigen Wirkungskreise anordnen, daß der den Gemeinden außer Graz zufallende Ertrag nur bis zu einem bestimmten Betrage für laufende Gemeindeerfordernisse, der allfällige Rest aber einer Rücklage zugewiesen werde, die einschließlich der erwachsenden Zinsen für Investitionen oder zur Rückzahlung von Schulden zu verwenden ist.

§ 8.

Die im Gesetze vom 29. Jänner 1919, L.-G.-Bl. Nr. 173, das im übrigen aufgehoben erscheint, in den §§ 2, 3, 4 angeführten persönlichen und rechtlichen Befreiungsgründe bleiben aufrecht, ebenso hat bei Enteignungen der Enteigner den Landeszuschlag zu tragen. Wenn in diesen Fällen die Bundesbehörde den Landeszuschlag vorschreibt, hat das Landesabgabenamt die Refundierung des Zuschlages an den Betroffenen vorzunehmen, bei Enteignungen hat das Landesabgabenamt den Ausgleich zwischen Enteigner und Enteigneten zu veranlassen.

§ 9.

Wenn bei Vermögensübertragungen, welche bis zur Kundmachung dieses Gesetzes vorgefallen sind, nach dem Gesetze über die Wertzuwachsabgabe eine geringere Abgabe entfallen würde, als nach dem gegenwärtigen Gesetze, so kann der Abgabepflichtige unter Vorlage der nötigen Nachweisungen bei der Landesregierung (Landhaus) um Rückerstattung des Mehrbetrages ansuchen.

255.

(Zl. 5615/III.)

Rößler Rosina, jährliche
Gnadengabe (Beilage
Nr. 171).

Der Witwe nach dem verstorbenen Verwalter der Landes-Siechenanstalt Wildon Josef Rößler, Frau Rosine Rößler, wird eine Gnadengabe von jährlich 28.760 K bewilligt.

Außerdem wird der Genannten zur Deckung der Kosten aus Anlaß des Sterbefalles ein Betrag von 3000 K bewilligt.

Der Bezug dieser Gnadengabe hat zu enden, falls Rosine Rößler in die Lage kommt, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu decken.

256 a und b.

(a. Zl. 5616/I.)

a) Flecker Marie, Gnaden-
pension,

a) Der Kasseoffizialswitwe Maria Flecker wird eine jährliche Gnadenpension von 2400 K samt der jeweiligen Teuerungszulage auf Lebenszeit bewilligt.

(b. Zl. 5617/VII.)

b) Ulrich Hermine, Gnaden-
gabe (Beilage Nr. 215).

b) Der Beschluß der Landesregierung vom 21. Oktober 1921, Zl. 22.696, womit der Oberlehrerswaife Hermine Ulrich für das Jahr 1921 eine Gnadengabe von 2000 K samt der zugehörigen Teuerungszulage aus dem steiermärkischen Schullehrerpenfionsfonds gewährt wurde, welche Gnadengabe sich ab 1. April 1921 auf den doppelten Betrag, also einschließlich der Teuerungszulage auf jährlich 5608 K erhöht, wird nachträglich genehmigt.

257.

(Zl. 5618/I.)

Hübsch Johann, Schuster
Hugo, Gehaltsstufenzu-
erkennung, Holzinger
Anton, Wiedereinstellung
in den Landesdienst,
Lämmel Anton, Gehalts-
stufenzuerkennung, Herbig
Alfred und Dollmayer
Karl, Erhöhung der
Gnadenpensionen (Peti-
tionen Nr. 68, 69, 71, 79
und 90).

Die Petition Nr. 68 des Landes-Oberrechnungsrates i. R. Johann Hübsch um Zuerkennung zweier Gehaltsstufen;

die Petition Nr. 69 des Landes-Hilfsämterdirektors i. R. Hugo Schuster um Zuerkennung dreier Gehaltsstufen;

die Petition Nr. 71 des Kangleivorstandes i. R. Anton Holzinger um Wiedereinstellung in den Landesdienst;

die Petition Nr. 79 des Zwangsarbeitsanstalts-Oberkontrollors i. R. Anton Lämmel um Zuerkennung der ersten Gehaltsstufe der VII. Rangsklasse, und

die Petition Nr. 90 des Oberbaurates i. R. Ing. Alfred Herbig und des Karl Dollmayer um Erhöhung ihrer Gnadenpensionen

werden mit Rücksicht auf die allgemeine Regelung durch das Pensionsgesetz vom 17. Dezember 1921, B.-G.-Bl. Nr. 735, der Landesregierung zugewiesen.

258.

(Zl. 5619/VII.)

Lehrkräfte der öffentlichen
Volks- und Bürgerschulen
und deren Hinterbliebenen,
Anwendung des Pension-
istengesetzes und des
Nachtrages zu demselben
(Beilage Nr. 170).

Der Landtag beschließt folgendes Gesetz, betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. März 1921, B.-G.-Bl. Nr. 167, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), sowie das Gesetz vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 464, abgeändert und ergänzt werden (Nachtrag zum Pensionistengesetz), auf die Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie deren Hinterbliebenen, und ermächtigt die Landesregierung, aber Wunsch des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht unwesentliche Änderungen des Gesetzes nachträglich vorzunehmen.

Außerdem wird der Beschluß der steiermärkischen Landesregierung vom 25. April 1921, Zl. 10.795, demzufolge die Bestimmungen dieses Gesetzes bereits

damals durchgeführt werden sollten und somit der steiermärkische Landesschulrat ersucht wurde, die weiteren Veranlassungen zu treffen, beziehungsweise die diesbezüglichen Nachtragsbeträge ab 1. Oktober 1920 flüssig zu stellen, nachträglich genehmigend zur Kenntnis genommen.

Gesetz

vom

betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. März 1921, B.-G.-Bl. Nr. 167, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), sowie das Gesetz vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 464, abgeändert und ergänzt werden (Nachtrag zum Pensionistengesetz), auf die Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und deren Hinterbliebenen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 17. März 1921, B.-G.-Bl. Nr. 167, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), sowie das Gesetz vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 464, abgeändert und ergänzt werden (Nachtrag zum Pensionistengesetz), findet auf die Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie auf deren Hinterbliebenen sinngemäß Anwendung.

Artikel II.

Allfällig notwendig werdende Durchführungsbestimmungen werden vom steiermärkischen Landesschulrate im Einvernehmen mit der steiermärkischen Landesregierung getroffen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft.

259.

(Zl. 5620/VII.)

IV. Die Beschlüsse der steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli, 2. September und 23. September 1921, Zl. 12.852, 13.221, 17.770, 21.891 und 23.279, mit welchen folgenden Lehrpersonen je eine Gnadengabe im Ausmaße von 1800 K samt der dazugehörigen Teuerungszulage für das Jahr 1921, beziehungsweise im letzten Falle eine Gnadengabe ab 1. August 1921 im Betrage von 3600 K samt Teuerungszulage bis zur ordnungsmäßigen Vollendung der Studien, beziehungsweise bis zu einer eventuell früher eintreffenden Versorgung des Sohnes, gewährt wurde, und zwar:

1. der pensionierten Lehrerin **Helene Swoboda** in St. Veit ob Graz für ihre Mutter **Wilhelmine Swoboda**;
2. dem Oberlehrer i. R. **Christian Wolf**, derzeit in Dornbirn (Vorarlberg), für sein Enkelkind **Josefine Wolf**;
3. dem Lehrer und Schulleiter i. R. **Josef Lener**, derzeit in Twimberg (Kärnten), für seine Adoptivtochter **Anna Lener** und seine Pflege Tochter **Maria Pink**;
4. dem Oberlehrer i. R. **Ludwig Stecher** in Deutschfeistritz für seine Tochter **Maria**;

Swoboda Helene, Wolf Josefine, Lener Anna, Stecher Hedwig und Padi Valentin, Gnadengaben (Beilage Nr. 173).

5. dem Lehrer und Schulleiter i. R. Valentin Pač in Graz für seinen Sohn Franz, werden nachträglich genehmigend zur Kenntnis genommen.

260.

(Zl. 5621/VII.)

Ribitschka Thusnelda,
Gnadenpension (Petition
Nr. 76).

Die Petition Nr. 76 der gewesenen Lehrerin Thusnelda Ribitschka um Zuerkennung einer Pension wird der Landesregierung zur Erhebung der Bedürftigkeit der Bittstellerin und ihrer im Schuldienste erworbenen Verdienste mit der Ermächtigung überwiesen, bei günstigem Ergebnisse dieser Erhebungen der Genannten allenfalls eine Gnadenpension im Ausmaße der regulären Pension einer Lehrkraft nach zehnjähriger Dienstzeit anzuweisen.

261.

(Zl. 5622/Pr.-Dir.)

Personalvorlagen, Ersparnis der Druckkosten (Beilage Nr. 181).

Die Landesregierung wird beauftragt, in Zukunft die Personalvorlagen je für eine Landtags-sitzung unter einem Antrage zusammenzufassen und die Motivierung der Personalvorlagen nicht in Druck zu legen, sondern durch die Referenten mündlich vorzutragen zu lassen.

262.

(Zl. 5623/IV.)

Lehrlingsheim, Errichtung in Graz (Beilage Nr. 157).

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Hübler, Kobold, Dr. Dantine, Dr. Durrer und Genossen, Beilage Nr. 157, betreffend die Errichtung eines Lehrlingsheimes in Graz, wird der Landesregierung überwiesen mit dem Ersuchen, eine Regierungsvorlage auszuarbeiten.

263.

(Zl. 5624/VII.)

Soboth, Gemeinde, Unterstützungsbetrag zur Herstellung des Schulgebäudes (Beilage Nr. 195).

Der Beschluß der steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 1921, Zl. 25.709, mit welchem der Gemeinde Soboth zwecks Wiederherstellung des von den Jugoslawen beschädigten Schulhauses ein Unterstützungsbetrag von 100.000 K. gewährt wurde, dessen Rückersatz von der jugoslawischen Regierung im Wege der Bundesregierung angesprochen worden ist, wird nachträglich genehmigend zur Kenntnis genommen.

264.

(Zl. 5625/VI.)

Strohriegl Luzia, Xereis Josefa, Klausch Maria und Wippel Juliana, Erhöhung ihrer Gnadengaben (Petitionen Nr. 86, 87, 88 und 89).

Die Petition Nr. 86 der Luzia Strohriegl, die Petition Nr. 87 der Josefa Xereis, die Petition Nr. 88 der Maria Klausch und die Petition Nr. 89 der Juliana Wippel um Erhöhung ihrer Gnadengaben erledigen sich durch den Landtagsbeschluß vom 22. Dezember 1921, Nr. 247.

265.

(Zl. 5626/VII.)

Radkersburg, Mädchenfortbildungsschule, Subventionierung (Petition Nr. 93).

Die Petition Nr. 93 des Stadtgemeindeamtes Radkersburg um Subventionierung der Mädchenfortbildungsschule wird der Landesregierung abgetreten, damit diese im Einvernehmen mit der Bundesregierung über die Beitragsleistung schlüssig werde.

266.

(Zl. 5627/VI.)

Primärärzte in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern außer-

Der Beschluß der steiermärkischen Landesregierung, wonach die Primär- und ordinierenden Ärzte an den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern außerhalb Graz

vom 1. November 1921 an mit der Einschränkung grundsätzlich in die 14. Besoldungsgruppe der Bundesangestellten eingereiht werden, daß ihnen die Vorrückungsbeträge nach je vier zurückgelegten Dienstjahren zuerkannt werden, wird nachträglich genehmigt.

Die Landesregierung wird ferner ermächtigt, mit der Rechtswirksamkeit vom 1. November 1921 die derzeit im Dienste stehenden Primar- und ordinierenden Ärzte an den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern außerhalb Graz, einschließlich der Krankenhausfiliale in Wagna, nach Maßgabe der durchschnittlichen Frequenz der Bettenanzahl und sonstiger für den Betrieb des betreffenden Krankenhauses in Betracht kommenden Besonderheiten mit ihren Bezügen unter Einrechnung der bisherigen Dienstzeit als Primarien, aber ohne Einrechnung ihrer etwa vorhandenen vorangegangenen Dienstzeit als Sekundärärzte, entweder mit dem vollen Betrage oder mit 75 Prozent oder 50 Prozent der Bezüge dieser Besoldungsgruppe überzuführen. Besonders tätigen und in Anspruch genommenen Primar- und ordinierenden Ärzten können überdies bis zu drei Vorrückungsstufen zuerkannt werden.

Die Landesregierung wird überdies ermächtigt, mit derselben Rechtswirksamkeit besonders eifrige Primar- und ordinierende Ärzte, und zwar in erster Linie Chirurgen, die sich vorwiegend im Betriebe der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser außerhalb Graz ärztlich betätigen, mit den vollen Bezügen in die 15. Besoldungsgruppe der Bundesangestellten unter der im Absatz 1 angeführten Beschränkung und unter allfälliger Zuerkennung von höchstens drei Vorrückungsstufen einzureihen. Die mit Landtagsbeschluß vom 8. April 1921 zuerkannten Sonderzulagen an besonders eifrige Primärärzte sind vom 1. November 1921 einzustellen.

Die Besorgung anderer mit festen Bezügen ausgestatteter Arztstellen, wie beispielsweise von Distrikts-, Bahn-, Werkarztestellen und dergleichen, ist grundsätzlich zu vermeiden und wird von der ausdrücklichen Bewilligung der Landesregierung bei sonstigem Dienstverluste abhängig gemacht.

Die Landesregierung wird des weiteren angewiesen, bei sich ergebenden Neubefetzungen gegebenenfalls, insofern eine Änderung des ärztlichen Dienstes in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern außerhalb Graz in Erwägung zu ziehen, als der ärztliche Dienst in einzelnen Anstalten von einem Primararzt unter Beigabe von Sekundärärzten besorgt werden kann.

Für die Pensionsbemessung sind die Vorschriften für die Landesbeamten unter Berücksichtigung des oben erwähnten Ausmaßes der Bezüge anzuwenden, im übrigen bleiben die bisher geltenden Dienstvorschriften in Kraft.

Die Sekundär- und Hilfsärzte an den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern außerhalb Graz sind mit der gleichen Rechtswirksamkeit mit ihren Barbezügen den gleichen ärztlichen Kategorien des Landes-Krankenhauses in Graz anzugleichen. Eine Anrechnung von Dienstjahren findet nicht statt, doch können besonders in Anspruch genommenen Sekundärärzten entsprechende Sonderzuwendungen bewilligt werden.

Der mit dem Titel eines ordinierenden Arztes am Krankenhause in Knittelfeld in Verwendung stehende Sekundararzt Dr. Max Pachmayer wird ausnahmsweise unter Würdigung seiner 25jährigen zufriedenstellenden Dienstleistung unter Belassung des Titels eines ordinierenden Arztes am Krankenhause in Knittelfeld und mit der Rechtswirksamkeit vom 1. November 1921 definitiv bestellt. Für die Pensionsbemessung sind die für den Ruhegenuß anrechenbaren Anfangsbezüge eines Beamten der 13. Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. Eine Vorrückung nach Dienstjahren findet nicht statt. Für die Pensionsbemessung ist die ganze als Sekundararzt ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit anzurechnen.

halb Graz, Einreihung in Besoldungsgruppen:
Pachmayer, Dr., Definitivstellung (Beilage Nr. 198).

267. (Zl. 5628/II.)

Leoben, gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft, Steuerfreiheit (Petition Nr. 62).

Der Gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft von Leoben, die den Bau einer Reihe von Arbeiterwohnhäusern beabsichtigt, wird über ihre Petition Nr. 62 eine 20jährige Steuerfreiheit gewährt, um dann auf Grund dieser Bewilligung auch die Steuerfreiheit vom Bunde zu erlangen.

268. (Zl. 5629/III.)

Schulkinder, Auspeisung an den Schulen (Beilage Nr. 205, Petition Nr. 78).

Der Landtag erklärt sich bereit, sobald das geplante Bundesrahmengesetz in Kraft tritt, ein auf die Schulauspeisung bezügliches Landesgesetz zu erlassen. Der Landtag gibt sich dabei der Erwartung hin, daß die Ausbringung der Mittel durch entsprechende Zuschüsse des Bundes soweit sichergestellt werde, daß dem Lande eine allzu große Mehrbelastung aus der Schulauspeisung nicht erwächst.

Gleichzeitig wird die Landesregierung ersucht, sich unverzüglich mit der Bundesregierung in Verbindung zu setzen und darauf einzuwirken, daß ehestens dem Nationalrate der Entwurf des notwendigen Rahmengesetzes über die Schulauspeisung vorgelegt werde.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 78.

269. (Zl. 5630/III.)

Knittelfeld, Beschluß des Jugendfürsorgekurzes, betreffend Errichtung von Fürsorgeerziehungsanstalten (Petition Nr. 63).

1. Der Landtag erachtet es als eine dringende Notwendigkeit, moderne Fürsorgeerziehungsanstalten im angestrebten Sinne zu errichten, beauftragt die Landesregierung, hiezu alle nötigen Vorbereitungen zu treffen und mit möglichster Beschleunigung dem Landtage entsprechende Vorschläge zu erstatten.

2. Die Forderung nach Errichtung einer selbstständigen Abteilung für krüppelhafte und für psychopathische Kinder in Feldhof erledigt sich mit der Beschlußfassung über den Antrag der Abgeordneten Nikola, Walter und Genossen, Beilage Nr. 153.

270. (Zl. 5631/VII.)

Kraftwagenlinien in Steiermark, Schaffung (Beilage Nr. 2).

Der Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 2, betreffend die Schaffung von Kraftwagenlinien in Steiermark, wird der Landesregierung rückverwiesen behufs Stellungnahme entsprechend den heutigen Verhältnissen.

271.

Bezirkswirtschaftsämter, Überprüfung der Gebärung und Abbau derselben (Beilage Nr. 95).

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Gebärung der Bezirkswirtschaftsämter zu überprüfen, die Ämter selbst allmählich abzubauen und deren Tätigkeit den Organisationen der verschiedenen Bevölkerungsschichten zu übertragen.

272. (Zl. 5632/XI.)

Pulvermagazin auf dem Lazarettfelde bei Graz, Entfernung (Beilage Nr. 183).

Der steiermärkischen Landesregierung wird empfohlen, der schon seit vielen Jahren aus Gründen der öffentlichen Sicherheit angestrebten Verlegung oder Entfernung der Pulver- und Munitionsmagazine auf dem Lazarettfelde bei Graz erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und diese Verlegung endlich, und zwar auf Kosten des Bundesstaates, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und für Heerwesen durchzusetzen.

273. (Zl. 5633/IX.)

Postverbindungen auf dem flachen Lande, Verbesserungen (Beilage Nr. 208).

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung einzuschreiten, um die mangelhaften Postverhältnisse am flachen Lande in Steiermark abzustellen.

24. Sitzung am 4. März 1922.

Beschlüsse Nr. 274—287.

274.

(Zl. 6787/V.)

Portiers und Hausbesorger,
Regelung der Dienst- und
Arbeitsverhältnisse (Bei-
lagen Nr. 255, 112, 163,
187).

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz, betreffend die Erlassung einer Hausbesorgerordnung für das Land Steiermark, und ermächtigt die Landesregierung, unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze selbst vorzunehmen, falls die Notwendigkeit hiezu eintreten sollte.

Gesetz

vom

betreffend die Erlassung einer Hausbesorgerordnung für das Land Steiermark.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Hausbesorger (Portier, Hausmeister, Hauswart, Torwart) im Sinne dieses Gesetzes ist, wer vom Eigentümer oder Verwalter eines Hauses mit dessen Beaufsichtigung, Wartung, Reinhaltung und mit sonstigen ähnlichen Besorgungen des Hauses betraut ist.

§ 2.

Von der Geltung dieses Gesetzes sind Personen ausgenommen, welche die vorgenannten Dienstleistungen in einem ausschließlich industriellen oder gewerblichen Zwecken dienenden Objekte verrichten, wenn sie in dieser Tätigkeit der Gewerbeordnung unterstehen oder nicht vom Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter als Hausbesorger aufgenommen wurden.

§ 3.

Der Hausbesorger hat die Pflicht, das Interesse des Hauseigentümers in Ansehung des seiner Obhut anvertrauten Hauses mit Umsicht, Sorgfalt und Redlichkeit wahrzunehmen. Er hat alle Gebrechen an dem Hause, sowie alle Vorkommnisse im Hause, aus denen dem Hauseigentümer oder dritten Personen Schaden oder Nachteil an Gesundheit oder Vermögen entstehen könnten, dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter sofort zur Anzeige zu bringen, Beschädigungen von Haus- oder Wohnungsbestandteilen durch die Mietparteien oder fremde Personen funktlich hintanzuhalten und auf Einhaltung der Hausordnung durch die Parteien zu achten. Er ist verpflichtet, allen Anordnungen des Eigentümers oder dessen Nachhabers, welche sich auf die Wartung, Beaufsichtigung oder Verwaltung des Hauses beziehen, Folge zu leisten.

§ 4.

Dem Hausbesorger obliegt die Sorge für die Reinhaltung des Hauses, und zwar der Hauschwelle, des Hausflures, der Stiegen, der Gänge, der Gangfenster und jener Fenster, welche zur Erhellung der allgemein zugänglichen Räume dienen, der Tür- und Fenstergriffe, der Türen und Fenster der dem allgemeinen Gebrauch dienenden Räume, der Stiegegeländer, der Hauslampen, des allgemein zugänglichen Teiles der Keller und des Dachbodens, der Höfe und des zum Hause gehörigen Gehsteiges, welcher außerdem bei Glätteis zu bestreuen und soweit abzusputzen ist, als dies dem Hausbesitzer gesetzlich obliegt. Endlich obliegt ihm die Sorge für die Beleuchtung des Hauses, für Wasserleitung mit Ausnahme der Befähigung der Handpumpe und die Verrichtung der notwendigen Dienstgänge für das Haus im Auftrage des Eigentümers beziehungsweise seines Stellvertreters, zu welchen auch die Gänge als Hauslistenführer gehören, schließlich bei Wettergefahr das Schließen der etwa offenen Fenster beziehungsweise Balken in jenen Räumen, zu welchen die Schlüssel in seiner Aufbewahrung sind. Anderweitige Dienstleistungen (Privatdienstleistungen usw.) fallen außerhalb des Hausbesorgerdienstverhältnisses und sind besonders zu entlohnern.

§ 5.

Der Hausbesorger hat nach Kräften über die Sicherheit des Hauses und seiner Bewohner zu wachen. In dringenden Fällen hat er die Sicherheitsbehörden um Hilfeleistung anzurufen. Er ist zur Verschwiegenheit über die Privat- und Familienverhältnisse der Hausbewohner verpflichtet und darf hierüber nur der Behörde, sowie legitimierten Fürsorgepersonen und, falls Interessen des Hauses in Frage kommen, dem Hauseigentümer beziehungsweise dessen Stellvertreter Auskunft geben.

§ 6.

(1) Dem Hausbesorger ist es gestattet, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, einen Beruf auszuüben. Falls sein Beruf ihn jedoch durch längere Zeit außer dem Hause beschäftigt, hat er, wie auch in jedem anderen Falle längerer Abwesenheit vom Hause, für seine Vertretung und die Beaufsichtigung des Hauses durch einen Familienangehörigen oder eine andere geeignete, dem Hauseigentümer genehme Person auf seine Kosten zu sorgen.

(2) Der Berufshausbesorger hat Anspruch auf einen Urlaub, auf welchen die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 395, über den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlausgesetz) sinngemäß Anwendung finden, er hat jedoch für seine Vertretung wie oben zu sorgen.

(3) Für Hausbesorger, welche im Nebenberuf ihren Dienst versorgen, gelten obige Bestimmungen des ersten Absatzes.

§ 7.

Die Schlüssel zu den allgemein zugänglichen Räumen des Hauses hat in der Tageszeit, wenn diese Räume nicht gerade benützt werden, und zur Nachtzeit überhaupt der Hausbesorger in Verwahrung zu halten.

§ 8.

(1) Der Hausbesorger, der einen eigenen Haushalt führt, hat Anspruch auf eine allen hygienischen und sanitären, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften ent-

sprechende Wohnung von mindestens zwei Räumen, deren einer mindestens 18 Quadratmeter Bodenfläche haben und direkt belichtet sein muß. Falls für genügende direkte Beleuchtung nicht vorgesorgt ist, gebührt dem Hausbesorger freie Beleuchtung für einen Raum.

(2) Die Verpflichtung des Hauseigentümers bezüglich der Beschaffenheit der Dienstwohnung besteht für die zur Zeit, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, bereits bewohnten Hausbesorgerwohnungen nur insofern, als durch ihre Erfüllung keine andere Mietpartei oder der Hauseigentümer und seine Angehörigen in ihren ihnen auf Grund der geltenden Gesetze zukommenden Wohnräumen geschmälert werden. Diese Dienstwohnung untersteht dem gesetzlichen Anforderungsrecht nicht.

§ 9.

(1) Der Hausbesorger ist berechtigt, für die jedesmalige Öffnung des Haustores nach der von der Behörde, beziehungsweise dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter festgesetzten Torperre von der Einlaß begehrenden Partei eine Entlohnung zu begehren. Die Höhe dieser Entlohnung bestimmt die Landesregierung im Einvernehmen mit den Standesorganisationen der Hauseigentümer und Hausbesorger.

(2) Das gleiche gilt für das Öffnen des Tores zum Einlassen oder zur Entlassung von Besuchern der Parteien oder bei Zustellung von Eilbriefen und Drahtungen nach der Torperre.

(3) Der Hauseigentümer ist verpflichtet, dem Wohnungsinhaber auf Verlangen einen Torschlüssel für die Dauer des Mietverhältnisses gebührenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Hauseigentümer kann vor Ausfolgung des Torschlüssels eine dem Selbstkostenpreis entsprechende unverzinsliche Sicherstellung in barem vom Wohnungsinhaber verlangen, und diesen zur Sicherstellung übergebenen Betrag zur Anschaffung des Haustorschlüssels verwenden. Der Wohnungsinhaber ist berechtigt, für seine Familienmitglieder und Untermieter die Ausfolgung weiterer Torschlüssel unter seiner Verantwortung für die Rückstellung und gegen Ersatz der Kosten zu beanspruchen. Bei Endigung des Mietverhältnisses hat er alle Schlüssel dem Hauseigentümer ohne Anspruch auf Entschädigung, jedoch gegen Rückstellung der geleisteten Sicherstellung auszufolgen.

(4) Eigentumsgefährlichen Personen kann die Führung des Haustorschlüssels polizeilich entzogen werden.

(5) Von dem Verlust eines Torschlüssels ist dem Polizeikommissariat des Bezirkes die Mitteilung zu machen.

§ 10.

Der Hausbesorger bezieht von den Mietparteien, wenn der Hausbesitzer im Hause wohnt, auch von diesem monatliche Reinigungsgelder, welche im Mietvertrage, beziehungsweise der Hausordnung festgesetzt werden. Diese Reinigungsgelder gebühren dem Hausbesorger für jeden Wohnraum (einschließlich der Bade- und Dienstbotenzimmer). Die Höhe dieser Reinigungsgelder wird unter Berücksichtigung der Größe der Wohnung und deren Benützung nach der Zahl der Wohnräume festgesetzt. Für Kanzleien und Geschäftsräume sind höhere, dem Mietwerte entsprechende Gebühren festzusetzen. Die Höhe dieses Reinigungsgeldes, welches dem Hausbesorger für jeden Wohnraum gebührt, ist im Einvernehmen der Standesorganisationen der Hausbesorger von der Landesregierung festzusetzen und zu verlaublichen. Die Höhe dieser Reinigungsgelder wird unter Berücksichtigung der Größe der Wohnung und deren Benützung abgestuft, und deren Mindestansatz im Einvernehmen der Standesorganisation der Hausbesitzer und Hausbesorger von der Landesregierung verlaublich.

§ 11.

Das Ein- und Aushängen der Fenster und Balken in den Wohnungen und die damit verbundenen Reinigungsarbeiten hat im allgemeinen der Hausbesorger zu leisten, wofür er von den Mietparteien eine gleichfalls von der Landesregierung festgestellte Entlohnung einheben kann. Ist er hiezu aus irgend einem Grunde nicht geeignet, so bleibt die Bestimmung der Person, welche diese Arbeiten ausführt, den Parteien auf ihre Kosten überlassen. Für nicht fahrlässige Schäden, welche beim Ein- und Aushängen entstehen, haftet jedoch nicht der Hausbesorger, sondern die auftraggebende Partei.

§ 12.

Sämtliche Puzrequisiten sind vom Hausbesitzer dem Hausbesorger unentgeltlich beizustellen. Der Hauseigentümer ist jedoch berechtigt, den dafür entfallenden Betrag von den Mietparteien einzubeheben.

§ 13.

Über alle vom Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter dem Hausbesorger zur Verwahrung oder zum Gebrauche übergebenen Gegenstände ist ein Verzeichnis in zweifacher, gleichlautender, von beiden Seiten unterschriebener Ausfertigung zu verfassen, wovon eine der Hausbesorger zu verwahren hat. An der Hand dieses Verzeichnisses erfolgt bei Lösung des Dienstverhältnisses die Übergabe und Übernahme beziehungsweise die Abrechnung. Für inventarmäßige Abgänge in den der Aufsicht des Hausbesorgers unterstellten versperrbaren Räumen haftet der Hausbesorger und ist der Hausbesitzer beziehungsweise sein Stellvertreter berechtigt, von ihm Ersatz zu fordern.

§ 14.

(1) Die Stellung und Wohnung des Hausbesorgers kann nur mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gegenseitig aufgekündigt werden.

(2) Für die Dauer der Geltung von Vorschriften über die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinde kann der Hauseigentümer nur aus erheblichen Gründen kündigen. Als solche sind besonders anzusehen:

1. wenn durch ein grobes Verschulden des Hausbesorgers ein Schaden für das Haus, für den Hauseigentümer oder die Wohnparteien herbeigeführt wird;
2. wenn er seine Pflichten beharrlich oder gröblich vernachlässigt;
3. wenn der Hausbesorgerposten überhaupt aufgelassen wird (§ 18, Absatz 3).

(3) Die Kündigung ist auch ohne erhebliche Gründe zulässig, wenn dem Hausbesorger gleichzeitig eine andere vom Wohnungsamt als entsprechend anerkannte Wohnung zur Verfügung gestellt wird.

(4) Vertragmäßige längere Kündigungsfristen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 15.

Der Hauseigentümer kann den Hausbesorger jederzeit aus seiner Stellung und Wohnung entlassen:

1. wenn er ein Verbrechen oder sonst eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangen hat;
2. wenn eine in die Wohnung des Hausbesorgers aufgenommene Person ein Verbrechen gegen das Eigentum oder gegen die Sicherheit der Person oder zum

Nachteile einer Hauspartei oder eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit begangen hat und der Hausbesorger nach Aufforderung des Hauseigentümers beziehungsweise dessen Stellvertreters nicht sogleich alle zur Entfernung dieser gefährlichen Person erforderlichen Anstalten trifft;

3. wenn der Hausbesorger sich einer nach dem Strafgesetze zu ahndenden Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre oder einer tätlichen Mißhandlung gegen den Hauseigentümer oder dessen Angehörigen schuldig macht;

4. wenn der Hausbesorger oder seine Angehörigen Hausbewohner zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen;

5. wenn der Hausbesorger seine Stellung zur Vereitelung der im öffentlichen Interesse getroffenen Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge aus Gewinnsucht mißbraucht;

6. wenn der Hausbesorger die Erfüllung der übernommenen Hausbesorgerpflichten verweigert. Der Hausbesorger hat in diesen Fällen die Wohnung binnen acht Tagen nach der ausgesprochenen Entlassung zu räumen.

§ 16.

(1) Auch der Hausbesorger kann aus wichtigen Gründen jederzeit seine Stellung und Wohnung aufgeben.

(2) Als ein wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der Hauseigentümer sich einer tätlichen Mißhandlung gegen den Hausbesorger oder dessen Angehörige schuldig macht;

2. wenn der Hauseigentümer oder seine Angehörigen den Hausbesorger oder dessen Angehörige zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen;

3. wenn er ohne erweislichen Schaden für seine Gesundheit seinen Obliegenheiten nicht mehr nachkommen kann;

4. wenn der Hauseigentümer dem Hausbesorger die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält, ihm die eingeräumte Wohnung verkürzt oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt. Der Hausbesorger kann in diesen Fällen die Wohnung binnen acht Tagen nach der bezüglichen Verständigung des Hauseigentümers beziehungsweise dessen Stellvertreters räumen.

§ 17.

(1) Kann ein Hausbesorger in den Fällen der §§ 14 bis 16 für die von ihm aufzugebenden Wohnräume keinen oder nur einen unzulänglichen Ersatz finden, so kann ihm das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Haus liegt, auf Antrag eine Verlängerung der Räumungsfrist bewilligen.

(2) Der Antrag ist in den Fällen des § 14 spätestens 14 Tage, in den Fällen der §§ 15 und 16 spätestens 4 Tage vor Endigung der Räumungsfrist zu stellen. Das Gericht hat darüber den Hauseigentümer einzuvernehmen, die Äußerung des städtischen Wohnungsamtes einzuholen und nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung zu entscheiden. Das Verfahren ist schnell zu beschleunigen. Die Verlängerung der Räumungsfrist ist bis zu einem kalendermäßigen Termin, und zwar in den Fällen der §§ 14 und 16 um höchstens zwei Monate, in den Fällen des § 15 um höchstens acht Tage zu bewilligen.

(3) Während der Dauer der Verlängerung steht es dem Hauseigentümer frei, die Weiterleistung der Hausbesorgerdienste gegen Fortleistung des Entgeltes vom Hausbesorger zu verlangen.

(4) Verweigert während der Dauer der gerichtlichen Verlängerung der Räumungsfrist der Hausbesorger die Dienste, oder tritt ein Grund ein, der den Hauseigentümer gemäß § 15 zur Entlassung des Hausbesorgers berechtigt, so ist auf Antrag des Hauseigentümers nach Einvernehmung des Hausbesorgers (§ 56 E.-O.) die Verlängerung zu widerrufen und wenn die ursprüngliche Räumungsfrist bereits abgelaufen ist, eine neue Räumungsfrist zu bestimmen, die auf das zur freiwilligen Räumung unbedingt erforderliche Maß zu beschränken ist. Ausgenommen davon ist der Fall des Punktes 3, § 16.

(5) Die Rechtsmittelfrist gegen Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 beträgt drei Tage.

(6) Gegen die Entscheidung des Gerichtes 2. Instanz über einen Antrag auf Verlängerung der Räumungsfrist oder auf Widerruf der Verlängerung findet kein Rechtsmittel statt.

(7) Die Bestimmung des § 575, Absatz 3, Z.-P.-O., findet keine Anwendung auf die vom Hauseigentümer dem gekündigten Hausbesorger außergerichtlich zugestandene Verlängerung der Räumungsfrist.

§ 18.

(1) Hat ein Hausbesorger einen Mietgegenstand auf Grund eines selbständigen Mietvertrages inne, so finden auf die Kündigung dieses Mietverhältnisses nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Hat ein Hausbesorger einen Mietgegenstand auf Grund eines selbständigen Mietvertrages inne, so finden auf die Kündigung dieses Mietverhältnisses nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern die Vorschriften über den Schutz der Mieter Anwendung.

(3) Kündigt ein Hauseigentümer, weil er die Stelle eines Hausbesorgers in seinem Hause aufläßt (§ 14, Absatz 2, Zl. 3), so ist vom Zeitpunkt der Endigung des Mietvertrages an der Hausbesorger wie ein anderer Mieter zu behandeln und es finden von da ab die Vorschriften über den Schutz der Mieter auf ihn Anwendung. Kommt über die Höhe des Mietzinses eine Einigung nicht zustande, so bestimmt ihn das Mietamt.

§ 19.

Streitigkeiten zwischen dem Hauseigentümer und Hausbesorger aus dem Dienstverhältnisse gehören vor die ordentlichen Gerichte. Das Rechtsverhältnis des Hausbesorgers kann gerichtlich gekündigt werden. Hierbei sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage (§§ 560 bis 575 Z.-P.-O.) sinngemäß anzuwenden. Die Frist zur Erhebung einer Einwendung beträgt im Falle des § 14 acht Tage, in den Fällen der §§ 15 und 16 drei Tage, von der Zustellung an gerechnet.

Die Aufkündigungen und die hierüber ergehenden gerichtlichen Aufträge bilden unter den Voraussetzungen des § 1, Zl. 4 und 18 E.-O., einen Exekutionstitel.

§ 20.

Der Hausbesitzer ist verpflichtet, dem Hausbesorger bei Beendigung des Dienstverhältnisses auf Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und Art der

Dienstleistung auszustellen. Auf Verlangen des Hausbesorgers ist das Zeugnis auch auf seine Verwendung auszuweiten. Andere Angaben darf das Zeugnis nicht enthalten.

§ 21.

(1) Den Hauseigentümern sowie den Hausverwaltern ist es verboten, Sicherstellungen in barem Gelde von ihrem Hausbesorger zu verlangen oder entgegenzunehmen. Sicherstellungen, die entgegen diesen Vorschriften oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet wurden, können vom Hausbesorger jederzeit zurückgefordert werden.

(2) Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Hausbesorger vom Hauseigentümer mit der Einhebung des Zinsesz beauftragt ist und zur Sicherstellung des Zinsesz eine dem anvertrauten Betrage entsprechende Sicherstellung in Form eines vinkulierten Sparkassenbuches leistet.

§ 22.

Die Rechte, die den Hausbesorgern auf Grund des § 4, Absatz 3, § 6, Absatz 2, § 9 und § 10 zustehen, können durch Vereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

§ 23.

Hausbesorger und Hausbesorgerinnen, welche keinem anderweitigen Berufe nachgehen, sind laut der Bundesgesetze vom 21. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 581, und vom 16. Dezember 1921, B.-G.-Bl. Nr. 740, in die gesetzliche Krankenversicherung einzubeziehen, und hat laut diesen Bundesgesetzen der Hauseigentümer ein Drittel und die versicherte Person zwei Drittel der Beiträge zu leisten.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Kündigungen, welche nach den bisherigen Vorschriften ausgesprochen wurden, sind, wenn sie noch nicht rechtskräftig sind, hinsichtlich ihrer Zulässigkeit nach dem neuen Gesetze zu beurteilen, sofern dies dem Hausbesorger günstiger ist.

275.

(Zl. 6788/II.)

Die auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 22. Dezember 1921 für die Monate Jänner und Februar 1922 provisorisch eingehobenen Landesumlagen sind im gleichen Ausmaße provisorisch bis Ende April 1922 weiter einzuheben.

Landesumlagen, provisorische Forteinhebung bis Ende April 1922 (Beilage Nr. 236/199).

276.

(Zl. 6789/IX.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehestens ein Programm für den Ausbau der bestehenden und *Neuerichtung* landwirtschaftlicher Schulen in Steiermark mit besonderer Berücksichtigung der oststeirischen Verhältnisse vorzulegen und entsprechende Mittel hierfür in den Landesvoranschlag einzustellen.

Schulbauprogramm, landwirtschaftliches (Beilage Nr. 182).

277.

(Zl. 6790/V.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung die Freigabe des Tabakanbaues für den eigenen Bedarf zu erwirken.

Tabakanbau, Freigabe für den eigenen Bedarf (Beilage Nr. 206).

278. (Zl. 6791/IX.)

Rauch- und Gaschäden,
Behebung und Verhinde-
rung (Beilage Nr. 207).

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine ständige Kommission für das Land Steiermark in das Leben zu rufen, die zu bestehen hat aus einem Vertreter der steiermärkischen Landesregierung als Leiter der Kommission, den Vertretern der Interessenten, das sind Unternehmer, deren Arbeiter und Geschädigte, und den amtlich zu bestellenden Sachverständigen der Landwirtschaft und des Volksgesundheitsamtes, zum Zwecke der Feststellung der verursachten Rauch- und Gaschäden und deren Behebung durch Übereinkommen zwischen den Interessenten.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtage einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch den dem ungeheuren Überhandnehmen der durch die Industrie verursachten Rauch- und Gaschäden Einhalt geboten wird.

279. (Zl. 6792/IX.)

Forstproduktenbezugs- und
Weiderecht, Neuordnung
und Sicherung (Beilage
Nr. 214).

Die Landesregierung wird ermächtigt, nachstehende Änderungen am Gesetzesbeschlusse vom 8. April 1921, betreffend Neuordnung und Sicherung der auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Forstproduktenbezugs- und Weiderecht, selbst vorzunehmen:

Im § 2 ist statt der Jahreszahl 1899: „1889“ zu setzen.

§ 3, Absatz 2, hat zu lauten: „Vom berechtigten Gute abgetrennte, für die Bewirtschaftung jedoch unentbehrliche Rechte können nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 404 (Novelle zum Wiederbesiedlungsgesetz), über Verlangen mit dem Besitze, von dem sie abgetrennt wurden, wieder vereinigt werden, wenn sie dem derzeitigen Besitzer ohne Schädigung seines Wirtschaftsbetriebes nachweisbar entbehrlich sind.“

Zu § 6, welcher bisher lautet: „Die Neuordnung findet auf Verlangen der Parteien, das sind die Besitzer der verpflichteten beziehungsweise der berechtigten Güter, gemäß den im II. Hauptstücke dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen statt“ ist nachstehender Zusatz zu machen: „Ist die Neuordnung nur durch Ausdehnung des Verfahrens auf zusammenhängende Servitutsrechte anderer Parteien möglich, so können diese von Amts wegen in die Neuordnung einbezogen werden.“

Im § 8 soll im Punkte 1 nach dem Worte „Boden“ eingefügt werden: „gemäß den Bestimmungen des § 12.“

§ 12. Nach dem Worte „Parteien“ ist in Klammern einzuschalten: „(§ 45, Abs. 3)“.

Im § 14, Punkt 1, ist der letzte Satz zu streichen.

§ 15, 2. Absatz, ist zu streichen.

Bei § 33 ist in der dritten Zeile das Wort „anderweitigen“ zu streichen.

§ 45, Absatz 7, und § 48 sind zu streichen.

Die §§ 49 bis 51 sind sonach als §§ 48 bis 50 zu beziffern.

280. (Zl. 6793/VII.)

Lafnit, Wildbachregulierung
(Beilage Nr. 184).

Die Landesregierung wird aufgefordert, die durch Fachmänner bereits erhobenen Schäden der Lafnit in den Jahren 1920 und 1921 durch einen sofort aus-

zuarbeitenden Regulierungsentwurf der Lafnitz und durch beschleunigte Flüssigmachung der erforderlichen Geldmittel ehestens zu beheben.

281.

(Zl. 6794/V.)

Dem § 20 der in der 20. Sitzung vom 29. Oktober beschlossenen Landarbeiterordnung ist als neuer, letzter Absatz anzufügen:

Landarbeiterordnung, Ergänzung (Beilage Nr. 209).

„Wenn die Dienstzeit ein halbes Jahr gedauert hat, so ist dem Dienstnehmer zum Auffuchen eines neuen Dienstplatzes nach erfolgter Kündigung im Anschlusse an einen freien Sonn- oder Feiertag ein zweiter freier Tag zu gewähren. Fällt in die Kündigungszeit kein freier Sonn- oder Feiertag, so sind ihm zwei aufeinanderfolgende freie Tage zu gewähren.“

282.

(Zl. 6648/XI.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, erforderlichenfalls an diesem Gesetzentwurfe notwendig werdende unwesentliche Änderungen selbst vorzunehmen.

Verbrauchsabgaben der Stadtgemeinde Graz, Umwandlung in Prozentualabgaben (Beilage Nr. 229).

Gesetz

vom

mit dem neue Bestimmungen über die Bemessung der im Gebiete der Landeshauptstadt Graz zur Einhebung gelangenden städtischen Verbrauchsabgaben erlassen werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die auf Grund der Gesetze vom 26. Februar 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 72, vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 122, und vom 29. Oktober 1921, L.-G.-Bl. Nr. 329, zu entrichtenden städtischen Verbrauchsabgaben, mit Ausnahme der seit 1. Dezember 1921 aufgehobenen Abgaben auf alkoholische Getränke (Tarifpost Nr. 1, 2, 3, 4 und 6), sind in Zukunft nach Prozenten des Marktpreises (Artikel II, Absatz 2 und 3) der betreffenden Artikel mit Beachtung der folgenden Bestimmungen zu bemessen und einzuheben.

Artikel II.

(1) Den bei der Abgabebemessung anzuwendenden Prozentsatz bestimmt der angeschlossene, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildende **Bemessungssatz**.

(2) Als Marktpreis gilt beim lebenden Schlacht- und Stechvieh sowie beim geschlachteten Vieh im unzerstückten Zustande der Handelspreis, bei allen übrigen Artikeln der Kleinverkaufspreis.

(3) Diesen Marktpreis stellt der Stadtrat Graz auf Grund der vom städtischen Marktamt geführten Preisstatistik über die am häufigsten vorkommenden Handelsbeziehungsweise Kleinverkaufspreise in der Weise fest, daß jeweils der Durchschnitt jener Preise ermittelt wird, welche die Preisstatistik für die letzten dreißig Tage vor

der Feststellung ausweist. Der Stadtrat kann zur Herabminderung der zu leistenden Verbrauchsabgabe der Ermittlung des Durchschnittspreises auch einen längeren Zeitraum als 30 Tage zugrundelegen.

(4) Auf Grund des festgestellten Marktpreises, von dem vorerst die darin enthaltenen Steuerbeträge (städtische Verbrauchsabgabe, ehemalige staatliche Linienverzehrungssteuer, Landesumlage) abziehen sind, ermittelt der Stadtrat Graz die sich unter Anwendung des tarismäßigen Prozentsatzes für jeden einzelnen abgabepflichtigen Artikel ergebende ziffernmäßige Höhe der Abgabe. Hierbei sind Hellerbeträge auf 1 K aufzurunden, sofern nicht eine solche Aufrundung bei Berechnung der Gesamtabgabe zu erfolgen hat. (Absatz 5.)

(5) Mit Benützung der so gefundenen Werte verfaßt der Stadtrat Graz den **E i n h e b u n g s t a r i f**, der außer den Daten des im Absätze 1 angeführten Bemessungstarifs noch den Marktpreis und die ziffernmäßige Höhe der Abgabe zu enthalten hat. Kommen neben den städtischen Verbrauchsabgaben auch Abgabebeträge aus der ehemaligen staatlichen Linienverzehrungssteuer oder Landesumlagen zur Einhebung, so sind auch diese Beträge und weiters die sich durch deren Zurechnung ergebende Gesamtabgabe im Einhebungstarif ersichtlich zu machen. Bei Ermittlung der Gesamtabgabe sind Hellerbeträge auf 1 K aufzurunden.

Artikel III.

(1) Der Einhebungstarif (Artikel II, Absatz 5) bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die steiermärkische Landesregierung.

(2) Nach erlangter Genehmigung ist der Einhebungstarif durch öffentlichen Anschlag am Rathause und städtischen Amtshause, sowie bei den städtischen Linienämtern und durch Einschaltung in das städtische Amtsblatt zu verlaublichen.

(3) Der genehmigte Einhebungstarif gilt jeweils für 30 Tage. Er ist vor Ablauf derselben zu überprüfen und dem neuen Stande der Marktpreise anzupassen. Bis zur Genehmigung und Verlautbarung des neuen Tarifs bleibt jedoch der alte Tarif jedenfalls in Kraft.

(4) Die Verlautbarung des neuen Tarifs kann sich, wenn die Änderungen nur einzelne Tarifposten betreffen, auf die Bekanntgabe dieser Änderungen beschränken.

Artikel IV.

(1) Bis zur Genehmigung und Verlautbarung des ersten, nach der Kundmachung dieses Gesetzes erstellten Einhebungstarifs (Artikel III) sind die städtischen Verbrauchsabgaben hinsichtlich sämtlicher abgabepflichtiger Artikel in dem bisherigen Ausmaße einzuheben.

(2) Die Bestimmungen der im Artikel I, Absatz 1, angeführten Gesetze bleiben, soweit sie nicht durch das vorliegende Gesetz eine Abänderung erfahren, auch weiterhin in Kraft; demgemäß erlischt die Wirksamkeit dieses Gesetzes mit 31. Dezember 1923.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte in Kraft.

Tarif.

Tarifpost-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Prozentsatz
			o/o
1	Met	1 hl	3
2	Eßig :		
	a) Weinessig	1 "	7
	b) anderer Eßig	1 "	10
3	Zur Schlachtung bestimmte Rinder und Einhufer (Ochsen, Stiere, Jungvieh, einschließlich Kälber, Pferde, Esel, Maultiere) :		
	a) 1. bis einschließlich 120 Kilogramm Lebendgewicht . .	1 Stück	3
	2. im toten Zustande eingebracht	1 "	3
	b) 1. von 120 Kilogramm bis einschließlich 300 Kilogramm Lebendgewicht . .	1 "	4
	2. im toten Zustande eingebracht	1 "	3
	c) 1. über 300 Kilogramm Lebendgewicht	1 "	3
	2. im toten Zustande eingebracht	1 "	3
4	Schafe (Widder, Hammel, Schöpse, Lämmer), Ziegen (Böcke, Kiße) :		
	a) 1. bis einschließlich 25 Kilogramm Lebendgewicht . .	1 "	5
	2. im toten Zustande eingebracht	1 "	4
	b) 1. über 25 Kilogramm Lebendgewicht	1 "	5
	2. im toten Zustande eingebracht	1 "	4
5	Schweine (auch Wildschweine):		
	a) Spanferkel, das sind Schweine bis einschließlich 10 Kilogramm Lebend- oder 8 Kilogramm Totgewicht . .	1 "	9
	b) Frischlinge von 10 bis 30 Kilogramm Lebend- oder 8 bis 25 Kilogramm Totgewicht	1 "	9
	c) 30 bis 80 Kilogramm Lebend- oder 25 bis 60 Kilogramm Totgewicht	1 "	7
	d) über 80 Kilogramm Lebend- oder 60 Kilogramm Totgewicht	1 "	3

Tarifpost- Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Prozentsatz
			%
6	Frisches Fleisch : a) jeder Art, mit Ausnahme von Schweinefleisch	100 kg	3
	b) Schweinefleisch	100 „	2
7	Verarbeitetes Fleisch : a) eingefalzen, geräuchert oder gepökelt, Würste, ausge- nommen Salami	100 „	4
	b) Salami	100 „	4
8	Geflügel : a) Truthühner, Kapaune, Pou- lards, Gänse, Enten	1 Stück	3
	b) Hühner	1 „	2
	c) Tauben	1 „	4
9	Federwild : a) Fasane, Auerhühner, Birk- hühner	1 „	15
	b) Haselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschnepfen, Wildenten mit Ausnahme von Duckenten	1 „	10
	c) 1. Rebhühner, Schnee- und Steinhühner	1 „	10
	2. Wiefenschnepfen, Moos- auch Heideschnepfen	1 „	10
	d) 1. Rohrhühner, Duckenten 2. Wildtauben	1 „	10
	e) Wachteln, Krametsvögel und andere kleine Vögel	1 Dhd.	1
10	Haarwild : a) Hirsche mit Ausnahme der Damhirsche	1 Stück	2
	b) 1. Damhirsche	1 „	3
	2. Rehe (15 kg), Gemsen	1 „	3
	c) Hasen (3·5 kg)	1 „	3
	d) Ausgehacktes Wildbret	100 kg	3
11	Fische und Schalthiere : a) Genießbare, nicht besonders benannte	100 „	2
	b) Weißfische, Stockfische, Schellfische	100 „	2
12	Mehl	100 „	2
13	Teigwaren, Backwaren jeder Art, ausgenommen Brot und Weißgebäck	100 „	2
14	Brot und Weißgebäck	100 „	1·5

Tarifpost- Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Prozentsatz
			%
15	Reis	100 kg	4
16	Brotfrüchte (Weizen und Spelzkörner, türkischer Wei- zen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Heidekorn) . . .	100 „	1·5
17	Hafer in Körnern	100 „	4
18	Heu, Stroh, Häckerling, Kleie, Riedstroh	100 „	2
19	Gemüse :		
	a) 1. Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Gurken . . .	100 „	1
	2. Paradeisäpfel, Bohnen- schoten	100 „	1
	b) Kartoffeln, Kraut, Rüben und Salat	100 „	1
20	Frisches Obst	100 „	2
21	Gedörrtes Obst	100 „	1
22	Schweinefett (Schweineschmalz, Schmer, Speck und Knochen- mark)	100 „	1
23	Butter (Rindschmalz)	100 „	1
24	a) Seife	100 „	2
	b) Talg, Unschlitt	100 „	2
25	Speiseöle (das sind alle zu Ge- nußzwecken verwendbaren Öle)	100 „	1
26	Käse	100 „	2
27	Eier	100 St.	2
28	Wachs	100 kg	5
29	Brennholz :		
	a) hart	1 m ³	2
	b) weich	1 „	3
30	Kohle :		
	a) Holzkohle	100 kg	1
	b) Stein-, Braunkohle, Koks . .	100 „	2
31	Kohlensäure	1 30- linder (10 kg)	10

283.

(31. 6649/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Kredit-
aufnahme von 300 Milli-
onen Kronen für das
städtische Ernährungsamt
(Beilage Nr. 241).

Der Beschluß des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22. Dezember 1921, betreffend die Erhöhung des der Stadtgemeinde Graz mit Landtagsbeschuß vom 12. Dezember 1921 bewilligten Kredites bis zur Höhe von 300 Millionen Kronen (einschließlich der bereits bestehenden Verbindlichkeiten) durch das städtische Ernährungsamt zum Einkaufe von Lebensmitteln, wird auf Grund des § 47 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz genehmigt.

284.

(31. 6795/VII.)

Wasserkraft- und Elektrizitäts-
Aktiengesellschaft,
Übernahme der Haftung
für die Verzinsung und
Rückzahlung von 300 Mil-
lionen Kronen Nominale
durch das Land Steier-
mark (Beilage Nr. 231).

1. Der Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 231, betreffend die Übernahme der Haftung für die Verzinsung und quotenmäßige Rückzahlung von 300 Millionen Kronen Nominale der von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft ausgegebenen Teilschuldverschreibungen, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Die Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes Steiermark die Haftung für die von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft zur Begebung kommenden Teilschuldverschreibungen für den Ausbau der unteren Teiggisch samt Nebenanlagen im Betrage von 400 Millionen Kronen zu übernehmen und hat die Landesregierung darauf zu achten, daß die vom Landtage in der Sitzung vom 8. April 1921 aufgestellten Bedingungen für die Haftung und Übernahme stets vollinhaltlich aufrechterhalten bleiben.

285.

(31. 6796/III.)

Stolzalpe, Bau einer Heil-
stätte für Sonnenbehand-
lung von Knochentuberku-
losen (Beilage Nr. 237).

1. Die Ausgestaltung der Anlagen auf der Stolzalpe durch Neubau eines Pavillons für an Knochentuberkulose leidende Personen, in erster Linie Kinder, wird bewilligt;

2. die Ausgestaltung der Rahmhube für Fremdenunterkünfte wird bewilligt;

3. die Landesregierung wird beauftragt, die Finanzierung unter Ausschluß der Aufnahme eines Landesanlehens durchzuführen.

286.

(31. 6650/L.)

Stellenplan für die Landes-
angestellten (Beilage
Nr. 257).

1. Die bisherige Überführung der Landesangestellten auf Grund ihrer Bezüge wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Jenen Landesangestellten, welche bei Überführung nach den Bezügen wegen ihrer höheren Gehaltsstufen Vorrückungsbeträge für ihre Person zuerkannt erhielten, sind diese in Abrechnung zu bringen, falls sie auf Grund des Stellenplanes in eine höhere als die Überführungsgruppe eingereiht werden. Hiedurch darf keine Verkürzung der bisherigen tatsächlichen Bezüge eintreten.

3. Eine Rückwirkung des Stellenplanes für das Jahr 1920 im Sinne des § 37 des Besoldungsgesetzes und auf vorhergegangene Jahre im Sinne Punkt A, Artikel V, Absatz 3 der Überführungsbestimmungen findet nicht statt.

4. Landesangestellte mit einer Überführungsdienstzeit von weniger als zwanzig Jahren sind auch nach dem 1. Jänner 1925 so wie derzeit zu behandeln.

5. Als im Stellenplane systemisierte Dienstposten haben zu gelten:

4. Befoldungsgruppe	28 Stellen
5. "	30 "
6. "	185 "
7. "	92 "
8. "	61 "
9. "	78 "
10. "	30 "
11. "	41 "
12. "	32 "
13. "	49 "
14. "	103 "
15. "	57 "
16. "	43 "
17. "	47 " ¹
18. "	20 " ²
19. "	4 " ³
	900 Stellen
Vertragsangestellte	1291 "
Zusammen	2191 Stellen

Die Landesregierung wird beauftragt, den nächsten Stellenplan zu Beginn des Jahres 1923 vorzulegen und hiebei einerseits auf den Stellenabbau und andererseits auf den Ausgleich von eventuellen Härten, die sich durch den vorliegenden Stellenplan ergeben könnten, Rücksicht zu nehmen.

6. Die Landesregierung wird angewiesen, bezüglich der Lehrpersonen an den Mittelschulen, Wanderlehrer, Lehrer an Landwirtschaftsanstalten usw., welche nicht nach Hauptstück II des Befoldungsgesetzes einzureihen sind, zugleich mit der Neuordnung der Gehaltsverhältnisse für die öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrer Vorschläge zu erstatten.

7. Eine Änderung des Stellenplanes kann nur durch den Landtag erfolgen, sofern eine Mehrbelastung des Landes hiedurch damit verbunden ist.

8. Vorstehende Beschlüsse haben auch bei Anwendung des neuen Pensionistengesetzes sinngemäß zu gelten.

287.

(31. 6797/VII.)

Das Landesbauamt wird beauftragt, unverzüglich gemeinsam mit dem Bundesbauamt die notwendigen Vorschläge behufs Instandsetzung der Sinnersdorfer Bezirksstraße der Landesregierung (Landhaus) zu erstatten, damit diese gemeinsam mit dem Bunde die Aufbringung der erforderlichen Mittel veranlasse. Überdies wäre die Übernahme dieser Straße in die Verwaltung des Bundes durchzuführen.

Sinnersdorfer Bezirksstraße,
Instandsetzung und Über-
nahme in die Verwaltung
durch den Bund (Präs. 31.
Nr. 50/1922/Etg.).

¹ Hieron eine Stelle mit einer Zulage im Ausmaße der Differenz zwischen der 17. und 18. Gruppe und vier Stellen mit einer Zulage im Ausmaße der halben Differenz zwischen der 17. und 18. Gruppe.

² Hieron eine Stelle mit einer Zulage im Ausmaße der halben Differenz zwischen der 18. und 19. Gruppe.

³ Hieron drei Stellen mit einer Zulage im Ausmaße der halben Differenz zwischen der 18. und 19. Gruppe.

25. Sitzung am 14. März 1922.

Beschlüsse Nr. 288—296.

288.

Abgeordneter Johann Leichin wird als Mitglied und die Abgeordneten Peter Friepertinger und Wilhelm Fürbach werden als Ersatzmänner in den Landeskulturausschuß entsendet.

Leichin Johann, Abgeordneter, Wahl als Mitglied, Friepertinger Peter und Fürbach Wilhelm, Wahl als Ersatzmänner in den Landeskulturausschuß.

289.

(Zl. 7655/XI.)

Die steiermärkische Landesregierung wolle für den Fall, daß die Stadtgemeinde Graz die Kündigung der Schrebergärten aufrecht erhält:

Landesportplatz, Errichtung auf dem Trabrennplatz bei der Industriehalle (Präf. Nr. 64/Stg.).

1. an den Grazer Trabrennverein herantreten, ihr den Innenraum innerhalb der Grazer Rennbahn zu Zwecken der Sportförderung sofort zu vermieten;

2. an die Stadtgemeinde Graz mit dem Ersuchen herantreten, mit nächstem Kündigungstermin den Mietvertrag über den gesamten Platz mit dem Grazer Trabrennverein zugunsten der steiermärkischen Landesregierung zu lösen.

Die steiermärkische Landesregierung würde die Rennbahn im selben Ausmaße wie bisher dem Grazer Trabrennverein überlassen und den übrigen Raum unter Wahrung der Interessen der Grazer Messe zu Zwecken der Sportförderung verwenden.

290.

(Zl. 7656/XI.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 22. Dezember 1921 beschlossene Veräußerung der städtischen Grundparzellen 245/2 und 250, St.-G. Webling, Grundbucheinlagezahl 204, wird genehmigt.

Graz, Gemeinderat, Veräußerung der städtischen Grundparzellen 245/2 und 250 St.-G. Webling (Beilage Nr. 224).

291.

(Zl. 7657/IX.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren, Einhebung von erhöhten Mehrgebühren (Beilage Nr. 234).

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von erhöhten Mehrgebühren zu den Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Das mit dem Gesetze vom 29. Oktober 1921, L.-G.-Bl. Nr. 364, mit 500 K bezifferte Höchstaussatz der den Gemeinden zu bewilligenden Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren wird auf das Fünffache, das ist von 500 K auf 2500 K hinaufgesetzt.

§ 2.

In Zukunft haben die Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren samt Mehrgebühren in die Gemeindekasse zu fließen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

292.

(Zl. 7658/IX.)

Waltendorf, Gemeinde, Einhebung von Bade- und Eislaufgebühren (Beilage Nr. 239).

Der Gemeinde Waltendorf im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung erteilt, von allen innerhalb des Gemeindegebietes durch Besitzer von Bade- und Eislaufgelegenheiten ausgegebenen Bade- beziehungsweise Eislaufkarten in die Gemeindekasse fließende Gebühren im Ausmaße von 10 (zehn) Prozent des Eintrittspreises einzuhoben.

Die Besitzer von Bade- und Eislaufgelegenheiten sind verpflichtet, die Höhe der Abgabe auf den ausgegebenen Eintrittskarten ersichtlich zu machen.

293.

(Zl. 7659/VII.)

Brückenmautgebühren, Einhebung und Bewilligungen zur Erhöhung bereits bestehender Mautgebühren (Beilage Nr. 243).

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen an dem Gesetze selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Bewilligungen von Brückenmautgebühren.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Landesregierung wird ermächtigt, Bewilligungen zur Einhebung von Brückenmautgebühren zu erteilen und die Tarife für bereits bestehende Mauten entsprechend den jeweiligen Geldverhältnissen im eigenen Wirkungskreise zu erhöhen.

Die jeweils erteilten Bewilligungen sind im Landesgesetzblatte zu verlautbaren.

§ 2.

Die rücksichtlich der Mautbefreiungen bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben, soweit die einzelnen Befreiungsgründe mit Beziehung auf die heutigen verfassungsrechtlichen Verhältnisse noch in Betracht kommen, weiterhin in Geltung.

294.

(Zl. 7660/IX.)

Bad Aussee, Bahnhof, Einhebung erhöhter Standgebühren für Fahrgelegenheiten durch die Gemeinde Straßen (Beilage Nr. 240).

Der Gemeinde Straßen im Gerichtsbezirke Bad Aussee wird die Bewilligung erteilt, für alle dem Personentransporte dienenden Lohnwagen und Automobile, welche in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober jeden Jahres bei dem im Gemeindegebiete Straßen gelegenen Bahnhofs Bad Aussee Aufstellung nehmen, in die Gemeindekasse fließende Standgebühren in folgendem Ausmaße einzuhoben: für einen Einspanner jährlich 200 K, für einen Zweispänner 300 K, für einen Hotelomnibus bis zu zwölf Sitzen 300 K, für einen Stellwagen bis zu zwölf Sitzen 600 K, für ein Automobil bis zu vier Sitzplätzen 1000 K, für ein Automobil bis zu acht Sitzplätzen 1500 K, für ein Automobil bis zu 12 Sitzplätzen 2000 K und für ein Automobil bis zu 18 Sitzplätzen 2500 K.

Diese Bewilligung tritt an Stelle der mit Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 23. September 1920 erteilten Bewilligung.

295.

(3L 7661/V.)

Der Landtag beschließt das im Entwurfe zuliegende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allfällige nötige unwesentliche Änderungen des Wortlautes selbst vorzunehmen.

Saatgut, Anerkennung (Beilage Nr. 235).

Gesetz

vom

betreffend die Anerkennung des Saatgutes.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Landesregierung kann im selbständigen Wirkungskreise landwirtschaftliche Körperschaften, die sich mit der Saatgutenerkennung befassen und hiebei den ihnen vorgeschriebenen Verpflichtungen nachkommen, zur Ausstellung von Bescheinigungen über die Saatgutenerkennung ermächtigen. Solchen Bescheinigungen kommt die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu.

§ 2.

Die Ermächtigung zur Ausstellung von Bescheinigungen über die Saatgutenerkennung ist stets für einen Zeitraum von drei Jahren zu erteilen. Sie kann nach freiem Ermessen der Landesregierung jederzeit widerrufen werden, wenn bei dem Saatgute, das von der betreffenden Körperschaft anerkannt worden ist, Mängel zu Tage treten, die nicht mehr behoben werden können und deren Folgen den durch die Saatgutenerkennung bezweckten Schutz der Interessen der Saatgutabnehmer in Frage stellen. Eine Entziehung der Ermächtigung ist jedoch derart zu befristen, daß das im Gange befindliche Anerkennungsverfahren noch abgeschlossen werden kann.

§ 3.

Die zur Saatgutenerkennung ermächtigten landwirtschaftlichen Körperschaften sind verpflichtet, den von der Landesregierung im selbständigen Wirkungskreise zur Überwachung ihrer Tätigkeit allenfalls bestellten Organen die Einsicht in alle die Anerkennung betreffenden Aufzeichnungen zu gewähren und ihnen die gewünschten Aufschlüsse hiezu zu geben. Diese Organe sind auch berechtigt, an den Feldbesichtigungen teilzunehmen, wie auch solche unabhängig von jenen der anerkennenden Körperschaften selbständig zu Kontrollzwecken vorzunehmen.

§ 4.

Die zu Saatgutenerkennungen ermächtigten landwirtschaftlichen Körperschaften sind im Landesgesetzblatte zu verlaublichen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte in Kraft.

296.

(3L 7662/IV.)

1. Der Landtag beschließt den folgenden Gesetzentwurf, betreffend die Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht und ermächtigt die Landesregierung, unwesentliche Änderungen im Texte des Gesetzes selbst vorzunehmen, falls dies notwendig sein sollte.

Tierzucht, landwirtschaftliche, Förderung (Beilage Nr. 256/204).

2. Die Durchführungsverordnung zu dem erwähnten Gesetz ist von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landeskulturausschusse zu erlassen.

Gesetz

vom

betreffend die Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Zuchtzwecke.

§ 1.

(1) Die Veredlung der landwirtschaftlichen Haustiere im Lande ist unter Beachtnahme auf die Gesundheit der Tiere und die wirtschaftlichen Bedürfnisse durch Anwendung geeigneter Zuchtverfahren zur Erreichung höherer Leistungen anzustreben.

(2) Diese Zuchtverfahren sind :

a) die Reinzucht,

b) die Kreuzung.

Reinzucht, Kreuzungen.

§ 2.

(1) Die Reinzucht ist die Verwendung von Tieren der gleichen Rasse beziehungsweise des gleichen Schlages zur Zucht und ist dann am Platze, wenn es sich um ein einheitliches, geschlossenes Zuchtgebiet und um einen Viehstand handelt, welcher ausgeglichen ist und in Form sowie Leistung dem Zuchtziele entspricht.

(2) Kreuzungen sind dann anzuerkennen und zu fördern, wenn sie zur Erreichung eines bestimmten Zweckes in einem größeren Wirtschaftsgebiete zahlreich gehandhabt, wohl erwogen und planmäßig durchgeführt werden und wenn ihre Erzeugnisse den wirtschaftlichen Bedürfnisse entsprechen und dem angestrebten Zwecke genügen.

(3) Einzelne anerkannte Zuchtverbände (§ 9) können mit der Vornahme praktischer Kreuzungsversuche unter Anwendung genehmigter Verfahren betraut werden (§ 5).

(4) Ebenso können einzelne Zuchten mit neuen fremden Rassen anerkannt und sinngemäß gefördert werden, wenn der eingehende Versuch mit der neuen Rasse der Wohlfahrt des Landes dient.

(5) Zur Züchtung werden die im Alpengebiet vorherrschend gehaltenen Gebirgsrassen anerkannt; die Bezeichnung dieser Rassen erfolgt im Verordnungswege.

Landesregierung.

§ 3.

(1) Zur Erhaltung und Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht ist die Landesregierung im selbständigen Wirkungsbereiche berufen. Sie führt die Oberaufsicht über die Verbesserung der Tierzucht im Lande und stellt alljährlich das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verwendende Gelderfordernis in den Landesvoranschlag ein.

(2) Die Landesregierung bestellt über Vorschlag des Landes-tierzuchtausschusses die Tierzuchtfachorgane als Landesbeamte und die Tierärzte der Rörausschüsse und ernannt weiter über Antrag derselben Stelle die Obmänner der Rörausschüsse und deren Stellvertreter (§ 7).

Landwirtschaftliche Hauptkörperschaft und Landes-tierzuchtausschuß.

§ 4.

(1) Zur Vollziehung und Überwachung der Vorschriften dieses Gesetzes beansprucht die Landesregierung die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft.

(2) Zu diesem Zwecke ist ein Übereinkommen zwischen der Landesregierung und der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft zu treffen, in welchem die Zusammensetzung und der Wirkungskreis der zur Durchführung zunächst heranzuziehenden Tierzucht-Abteilung der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft genau festzulegen ist.

(3) Kommt dieses Übereinkommen nicht zustande, so ist die Landesregierung ermächtigt, einen eigenen Landes-tierzuchtausschuß zu bilden, dessen Zusammensetzung im Verordnungswege geregelt wird.

(4) Wenn im Gesetze von Tierzuchtausschüssen die Rede ist, so ist darunter im Falle des getroffenen Übereinkommens die Tierzucht-Abteilung der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft, sonst aber der Landes-tierzuchtausschuß zu verstehen.

(5) Die Geschäftsordnung für den Tierzuchtausschuß wird im Einvernehmen mit diesem von der Landesregierung erlassen.

Tierzuchtausschuß (Tierzucht-Abteilung, Landes-tierzuchtausschuß).

§ 5.

(1) Der Tierzuchtausschuß empfängt die Weisungen unmittelbar von der Landesregierung und legt ihr seine Anträge, soweit die Entscheidung der Landesregierung zusteht, vor.

(2) Der Tierzuchtausschuß nimmt insbesondere die Einteilung des Landes in größere einheitliche Zuchtgebiete und die Abgrenzung derselben vor und verfügt darüber, mit welchen Rassen vorwiegend in den einzelnen Zuchtgebieten die Zuchtförderung aufgenommen und durchgeführt werden soll. Er anerkennt Rassen und Kreuzungen, entscheidet über die Zucht-richtung unter Berücksichtigung der örtlichen Wirtschafts- und Bodenverhältnisse nach Anhörung des zuständigen Rörausschusses (§ 6).

(3) Sämtliche Bezirke eines Zuchtgebietes haben sich im Wege des Rörausschusses (§ 6), beziehungsweise der Zuchtverbände zu verständigen, welche Zucht-richtungen eingehalten werden sollen. Kommt in dieser Beziehung keine Einigung zustande, so entscheidet der Tierzuchtausschuß. Gegen diese Entscheidung ist, wie überhaupt gegen alle Entscheidungen des Tierzuchtausschusses, die Berufung an die Landesregierung binnen 30 Tagen zulässig; die Landesregierung entscheidet nach Anhörung der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft endgültig.

(4) Der Tierzuchtausschuß ist berufen, folgende förderungsbedürftige Gebiete zu pflegen und hierin Anregungen zu geben:

- a) Die genossenschaftliche Zusammenschließung der Züchter.
- b) Anlage von Stallbauten und Düngerstätten.
- c) Abhaltung von Fachkursen über Tierbeurteilung, Zuchtbuchführung, Leistungsprüfungen, Tierpflege mit Übungen (Melken), Ausbildung von Alpmeistern.
- d) Hebung des Molkereiwesens und Heranbildung von Berufsmelkern in Melkerhöfen.

e) Bekämpfung der ansteckenden Geschlechtskrankheiten der Tiere und der Tuberkulose der Rinder.

Körausschuß.

§ 6.

Für die Beurteilung (Körung), Zeichnung, Prämiiierung der Tiere anlässlich der Körungen, Schauen und Ausstellungen sowie zur Überwachung der Aufstellung geeigneter männlicher Tiere seitens der Gemeinden (§ 13), wird für jedes Zuchtgebiet ein Körausschuß (K.-A.) mit einer Amtsdauer von drei Jahren aufgestellt. In ausgedehnten Gebieten können von der Landesregierung über Vorschlag des Landesstierzuchtaussschusses auch mehrere Körausschüsse aufgestellt werden.

§ 7.

(1) Jeder Körausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus einem Obmann, einem zweiten ständigen Mitgliede, die selbst bewährte Züchter sein müssen, weiters aus dem Tierzuchtinspektor des Zuchtgebietes, aus einem Vertreter des Bezirksverbandes der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft, wo ein solcher im betreffenden Bezirke besteht, und aus einem beamteten Tierarzte. Für jedes Mitglied mit Ausnahme des Obmannes wird zugleich ein Ersatzmann ernannt beziehungsweise gewählt.

(2) In Gebieten mit verschiedener Zuchttrichtung (gemischtrassigen Gebieten) ist der Körausschuß durch Zuziehung eines Vertreters der betreffenden Zuchttrichtung zu verstärken. Die Zusammensetzung der Körausschüsse für die Kleintierzucht wird im Verordnungswege von der Landesregierung im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Kleintierzüchtervereinigungen geregelt.

(3) Bei Abgang eines Mitgliedes (Ersatzmannes) während der dreijährigen Amtsdauer ist für die restliche Zeit von der Landesregierung über Vorschlag des Tierzuchtaussschusses ein neues Mitglied (Ersatzmann) zu ernennen.

(4) Jeder Bezirksverwaltungsaußschuß und jede Gemeinde hat das Recht, einen Viehzüchter als Vertreter für ihr Gebiet in den Körausschuß mit beratender Stimme zu entsenden; er ist dem Körausschuß rechtzeitig namhaft zu machen und muß vom Körausschuß zugezogen werden.

(5) Der jeweilige Bezirkstierarzt versteht das Amt eines Schriftführers beim Körausschuße.

(6) Die Landesregierung kann Körausschüsse, welche eine gedeihliche Tätigkeit nicht erwarten lassen, über Vorschlag des Tierzuchtaussschusses auflösen und ebenso einzelne Mitglieder desselben entheben.

Viehzählung.

§ 8.

(1) Die Gemeinde hat alljährlich bis längstens 1. Februar auf ihre Kosten eine Zählung des zuchtfähigen Rinderbestandes (Kühe und zuchtfähige Kalbinnen über ein Jahr), sowie eine Zählung der Schweine-, Schafe- und Ziegenbestände nach vom Tierzuchtaussschuße zu erlassenden Weisungen vorzunehmen.

(2) Die Viehstandsausweise sind dem zuständigen Körausschuße rechtzeitig bis längstens 1. April jeden Jahres zu übergeben.

(3) Befreiungen nach § 16 sind bei der Bestandesaufnahme gesondert zu vermerken.

Zuchtgenossenschaften, Züchtervereinigungen und Zuchtverbände.**§ 9.**

(1) Die Zusammenfassung der Züchter auf genossenschaftlicher Grundlage (Gesetz vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70) und die Zusammenfassung der Zuchtgenossenschaften der einzelnen Zuchtgebiete zu Zuchtverbänden ist überall anzustreben, desgleichen die Bildung von Kleintierzüchtervereinigungen (Eber-, Vochhaltungsgenossenschaften, Kaninchenzüchtervereinigungen).

(2) Wenn eine Zuchtgenossenschaft, Züchtervereinigung oder ein Zuchtverband die Anerkennung im Sinne dieses Gesetzes und die hieraus erwachsenden Befugnisse anstrebt, so bedürfen die Satzungen der von der Landesregierung über Vorschlag des Tierzuchtausschusses zu erteilenden Genehmigung. Mit der Genehmigung ist die Genossenschaft beziehungsweise der Genossenschaftsverband anerkannt. Die im Lande bereits anerkannten Zuchtgenossenschaften oder Verbände werden anerkannt; sie haben ihre Satzungen im obigen Sinne einheitlich zu regeln.

(3) In der Regel gilt für die Zusammenfassung der Züchter einer Rasse der Gerichtsbezirk als Gebietseinheit. Die Genossenschaftsgründung ist bei einem Stande von mindestens 50 Mitgliedern oder einem Bestande von 400 Zuchttieren anzuerkennen.

(4) Ausnahmsweise können auch Züchter einer anerkannten Rasse unter obigen Bedingungen in mehreren Gerichtsbezirken genossenschaftlich zusammengefaßt oder die Gründung von zwei oder mehreren Genossenschaften derselben Rasse in räumlich ausgedehnten Bezirken anerkannt werden.

§ 10.

(1) Zur Gründung von Zuchtgenossenschaften, Züchtervereinigungen und Zuchtverbänden, zur Förderung und kaufmännischen Überwachung derselben kann der Tierzuchtausschuß beziehungsweise die Landesregierung die Mitwirkung einer bestehenden oder erst zu errichtenden privaten Gesellschaft in Anspruch nehmen.

(2) Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege erlassen.

§ 11.

(1) Die von der Landesregierung anerkannten Zuchtgenossenschaften, Züchtervereinigungen beziehungsweise deren Verbände, welche die satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllen, sich daher insbesondere die Haltung guten männlichen und weiblichen Zuchtmaterials sowie den Nachweis der Leistungen der Zuchttiere zur Aufgabe machen, können für nachstehende Aufwendungen, Unternehmungen und Einrichtungen Unterstützungen aus Landesmitteln und, soweit vom Bunde die Verteilung von Beiträgen dem Lande oder der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft überlassen wird, auch aus Bundesmitteln erhalten:

a) Beiträge zur Einführung und zum Betriebe einer geordneten Herdbuchführung;

b) jährliche Beiträge zu den Haltungskosten für männliche Zuchttiere;

c) jährliche Beiträge zur Durchführung der Leistungsprüfungen;

d) Beiträge zur Prämiiierung bei den Genossenschaftsrinderschauen;

e) einmalige oder regelmäßige Beiträge zur Erwerbung oder Pachtung von Alpen und Weiden zur Sommerung des Jungviehes.

(2) Besondere angemessene Unterstützungen können Genossenschaften oder deren Verbänden gewährt werden, welche sich die Förderung der Viehzucht durch besondere

Leistungen angelegen sein lassen, wie zum Beispiel durch Anlage und Einrichtung von Tummelplätzen, Aufzuchtstationen für Jungvieh, besonders von Stieraufzuchtböden, Schweinezuchtanstalten, durch Zuchtvieh- und Mastviehmärkte, Abhaltung von Kursen (Melkerkursen, Kursen über Stierhaltung, Klauenpflege, Tierbeurteilung usw.) oder durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose und des seuchenhaften Verwerfens.

(3) Die Höhe der geleisteten Unterstützungen richtet sich nach der Mitgliederzahl, der Zahl und Beschaffenheit der Genossenschaftstiere und der eingeschriebenen Muttertiere sowie der anderen genossenschaftlichen Einrichtungen und schließlich nach dem Ausmaße der nachgewiesenen eigenen finanziellen Leistungen.

(4) Zu diesem Zwecke haben die Genossenschaftsverbände alljährlich im Verlaufe des Monats *D e z e m b e r* die Zahl der dem Verbands angegliederten Genossenschaften, die Zusammensetzung der Vorstände der Genossenschaften, den Stand der ausübenden Mitglieder sowie den Bestand der im Herdbuche eingetragenen Tiere und die Höhe der eigenen Leistung zu dem Kostenaufwande der Landesregierung und dem Landes-tierzuchtaussschusse mitzuteilen.

(5) Die Landesregierung entscheidet über das Ausmaße der Beihilfe nach Anhörung des Tierzuchtaussschusses.

(6) Beträgt die eigene Leistung der Genossenschaft weniger als die Hälfte ihres Kostenaufwandes, so kann ein Beitrag aus öffentlichen Mitteln nur in Ausnahmefällen (Seuchen, Elementarereignissen usw.) gewährt werden.

(7) Die Genossenschaften sind gehalten, tunlichst ihren gesamten Zuchtbuchbestand bei der Genossenschaftsrinderschau (§ 28) aufzuführen und auszustellen.

Übertragung der Rörung an Zuchtverbände.

§ 12.

(1) Besteht in einem Zuchtgebiete ein von der Landesregierung anerkannter Zuchtverband, der durch seine Einrichtungen und seine Tätigkeit eine genügende Gewähr für die Ausführung der dem Röraussschusse übertragenen Geschäfte bietet, so kann die Landesregierung über Vorschlag des Tierzuchtaussschusses diesem Zuchtverbände die gedachten Geschäfte für das Zuchtgebiet übertragen. Hierbei ist festzulegen, welche Organe des Verbandes die Geschäfte des Röraussschusses und der einzelnen Mitglieder desselben wahrzunehmen haben und welche den Verband vertretende Personen durch die Landesregierung auf die Wahrnehmung der aufgetragenen Geschäfte zu verpflichten sind, und endlich für welche Ämter des Verbandes Organe der Landesregierung grundsätzlich oder über Verlangen fallweise zuzuziehen sind.

(2) Die Herdbuchführung und die sachgemäße Durchführung aller züchterischen Maßnahmen in Einzelgenossenschaften obliegt diesen unter Überwachung der Zuchtverbände und der Tierzuchtinspektoren. Hierzu sind die vom Lande bestellten Tierärzte des Bezirkes nach Tunlichkeit heranzuziehen.

(3) Im Falle der Übertragung der Rörgeschäfte an einen anerkannten Zuchtverband sind dem betreffenden Verbandsköreraussschusse ein Vertreter der Landesregierung, der Vertreter der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft im Bezirke und der Bezirks-tierarzt, sofern letzterer nicht ohnehin Herdbuchführer ist, beizuziehen.

(4) Die Übertragung der Rörgeschäfte kann bei nicht befriedigender Tätigkeit jederzeit zurückgenommen werden.

II.

Besondere Bestimmungen.**A. Rindviehzucht.****Stierhaltung.****§ 13.**

(1) Die pflichtgemäße Obsorge für die Haltung der erforderlichen Stiere obliegt der Gemeinde.

(2) Die Haltung umfaßt die Beschaffung, Fütterung, Wartung und Pflege der Stiere sowie der für ihre Zuchtverwendung unbedingt nötigen Einrichtungen.

(3) Verpflichtungen Dritter, welche durch besondere Rechtsverhältnisse begründet sind, werden hiedurch nicht berührt.

§ 14.

(1) Die Gemeinde kann die erforderliche Anzahl Zuchstiere entweder :

a) selbst ankaufen und als ihr Eigentum auf ihre Kosten, womöglich in einem gemeinschaftlichen Stalle halten oder die Haltung einem verlässlichen Stierhalter vertragsmäßig gegen Entschädigung übergeben ;

b) den Stierankauf und die Stierhaltung einem oder mehreren verlässlichen Viehzüchtern oder einer anerkannten Viehzuchtgenossenschaft vertragsmäßig übergeben und sie hiesfür entschädigen.

(2) Gehört die Mehrzahl der Viehbesitzer in einer Gemeinde einer anerkannten Viehzuchtgenossenschaft an, so soll die Übergabe der Stierhaltung an die Genossenschaft die Regel bilden.

(3) In jedem Falle bleibt die Gemeinde für die richtige Haltung der Zuchstiere in genügender Zahl und für die Einhaltung aller weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich.

(4) Kommt die Gemeinde der Verpflichtung zur Stierhaltung innerhalb sechs Wochen vom Tage des vom Tierzuchtausschusse an sie ergangenen Auftrages an nicht nach, so kann der Tierzuchtausschuß die nötige Anzahl von Zuchstieren unter Mitwirkung des Rörausschusses (anerkannten Zuchtverbandes) anschaffen und die Aufteilung der Anschaffungskosten nach § 16 veranlassen.

Zahl der Stiere.**§ 15.**

(1) Grundsätzlich ist gemeindeweise auf je 80 Stück zuchtfähigen weiblichen, über ein Jahr alten Rindviehes ein Zuchstier und für eine Bruchzahl von über 50 Stück ein Zuchstier mehr aufzustellen.

(2) Bei Aufstellung der zur allgemeinen Zuchtverwendung bestimmten Stiere ist hinsichtlich der Rassenzugehörigkeit auf die vorherrschende Zuchtrichtung Rücksicht zu nehmen.

(3) Gemeinden mit weniger als 50 Stück weiblichen zuchtfähigen Materials können vom Tierzuchtausschusse an eine Nachbargemeinde im Einvernehmen mit dieser angeschlossen werden.

Kosten der Stierhaltung.**§ 16.**

(1) Der der Gemeinde erwachsende Aufwand für Anschaffung und Haltung von Zuchstieren sowie der etwa auf Grund eines gemäß § 14 geschlossenen Vertrages von der Gemeinde an Viehzüchter oder Züchtervereinigungen zu entrichtende Beitrag zu

den Anschaffungs- und Haltungskosten ist, soweit er nicht durch bestehende Fonds und Stiftungen, durch die Sprunggelder (§ 22) oder durch freiwillige Beiträge gedeckt ist, auf die Viehbesitzer nach Maßgabe der Zahl ihrer zuchtfähigen weiblichen Rinder aufzuteilen. Sind mehrere Gemeinden zum Zwecke der gemeinsamen Zuchtfierhaltung vereinigt, so haben diese im Verhältnisse der in den Gemeinden vorhandenen Zahl der weiblichen Zuchtfiere beizutragen.

(2) Viehbesitzer und Mitglieder einer anerkannten Viehzuchtgenossenschaft, welche gekörte Zuchtfiere für ihren eigenen Viehstand ständig halten, ferner jene Züchter, welche zur Aufrechterhaltung der Rassenreinheit ihrer Zucht gekörte Privatfriere benützen dürfen, sind hievon befreit. Solche Befreiungen können von der Gemeinde widerruflich ganz oder teilweise Viehbesitzern solcher Orte gewährt werden, in denen verkehrsentlegene Ansiedlungen die Benützung der gemeindlichen Zuchtfiere ständig oder zeitweise unmöglich machen.

(3) Die Beiträge zu den Stieranschaffungs- und -haltungskosten werden in gleicher Weise wie die Gemeindeumlagen eingehoben.

Tätigkeit der Körausschüsse.

§ 17.

(1) Der Körausschuß hat das ihm zugewiesene Gebiet zur Vornahme der Hauptkörungen alljährlich mindestens einmal, und zwar in der Regel in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni, zu bereisen. Ausnahmsweise können die Hauptkörungen auf den Herbst (September, Oktober) verlegt werden.

(2) Der Körausschuß hat:

a) an der Hand der Viehstandsausweise (Gemeindezählbogen) (§ 8) die Zahl der für die einzelnen Gemeinden erforderlichen Zuchtfiere festzustellen;

b) die vorgeführten Stiere zu untersuchen, über ihre Eignung zur Zucht zu entscheiden, und über alle gekörten Stiere ein alljährlich neu anzulegendes, nach Gemeinden eingeteiltes und jeweils zu berichtendes Stierverzeichnis zu führen;

c) anlässlich der Hauptkörung die zur Mitbewerbung um die ausgesetzten Prämien geeigneten Stiere zu bezeichnen;

d) nach Beendigung der Hauptkörung die Prämien zuzuerkennen;

e) sowohl bei der jährlichen Bereisung als auch bei jeder anderen sich darbietenden Gelegenheit die Haltung und Zuchtverwendung der gekörten Stiere zu überprüfen, die Viehbesitzer über alle für die Förderung der Rindviehzucht und die Erreichung des Zuchtzweckes wichtigen Maßnahmen aufzuklären und auf die Abstellung wahrgenommener Mängel hinzuwirken (Gesundheitszustand, Ernährung, Futterbau, Weide- und Wiesenkultur, Milchwirtschaft, Stallungen und Düngerstätten);

f) dem Tierzuchtausschuße über das Ergebnis der Körungen, die gemachten Wahrnehmungen und etwa getroffenen Verfügungen unter Antragstellung zu berichten;

g) ein Verzeichnis der in einer Gemeinde vorhandenen gekörten Zuchtfiere dem Gemeindevorstande zur Kundmachung der Standorte umgehend zu übergeben; dieses Verzeichnis ist auch dem Tierzuchtausschuße zu übermitteln.

(3) Der Tierzuchtausschuß hat aus den Berichten der Körungsausschüsse und den Stierverzeichnissen einen Hauptbericht zusammenzufassen und an die Landesregierung vorzulegen.

(4) Den einzelnen Mitgliedern der Körausschüsse ist mit Ausnahme von behördlich angeordneten Absperrungen jederzeit freier Zutritt zu den Viehherden und in die Stallungen im Beisein des Besitzers oder dessen Stellvertreters zu gewähren.

(5) Der Körausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder versammelt sind; er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Steht ein zu körender Stier im Eigentum eines Mitgliedes des Körausschusses, so hat sich dieses Mitglied der Abstimmung zu enthalten; in diesem Falle ist Stimmenmehrheit der anderen Mitglieder erforderlich.

(6) Gegen Beschlüsse des Körausschusses sind Berufungen unzulässig.

Körungen.

§ 18.

(1) Alle Jahre findet eine ordentliche Körung (Hauptkörung) statt.

(2) Außerdem können vom Körausschuße zur Körung von Ersäztieren außerordentliche Körungen angeordnet werden.

(3) Zur Vornahme dieser außerordentlichen Körungen haben sich nur der Tierzuchtinspektor, der Vertreter des betreffenden Zuchtverbandes und der zuständige beamtete Tierarzt beziehungsweise deren Ersahmänner einzufinden.

(4) Ausnahmsweise und mit nachträglicher Genehmigung des Körausschusses kann der zuständige Bezirkstierarzt in unaufschiebbaren, dringenden Einzelfällen eine außerordentliche Körung allein vornehmen.

(5) Ort, Tag und Stunde der ordentlichen Körungen werden vom Tierzuchtausschuße über Vorschlag des Körausschusses für jeden Bezirk festgesetzt; die Gemeindevorstellungen sind hievon zur allgemeinen Verlautbarung drei Wochen früher zu verständigen.

Eignung der Zuchttiere.

§ 19.

(1) Es darf kein Zuchttier zur Zucht gebraucht werden, der nicht nach den gesetzlichen Vorschriften untersucht und zur Zucht für geeignet erkannt (angehört) worden ist.

(2) Als zuchtauglich dürfen nur solche Stiere anerkannt werden, welche vollkommen gesund, von kräftigem, regelmäßigem Körperbau, mindestens 1½ Jahre alt sind, der Rasse beziehungsweise dem Zuchtziele entsprechen und eine dem Alter entsprechende Körperentwicklung besitzen.

(3) Besitzer, die eine andere als die für das Zuchtgebiet anerkannte Rasse oder eine neue (fremde) Rasse halten, sind berechtigt, eigene Stiere für die Privatzucht zu halten; diese müssen aber ebenfalls vom Körausschuß als zuchtauglich anerkannt sein und dürfen für die öffentliche Zucht nicht benützt werden, ausgenommen für die Tiere der gleichen Rasse.

(4) Solche Besitzer haben unter Angabe der Rasse dem zuständigen Körausschuß behufs Vornahme der Körung rechtzeitig Mitteilung zu machen.

(5) Wird ein Zuchttier als geeignet anerkannt, so hat der Körausschuß dem Besitzer oder Stierhalter den Körschein sofort auszustellen.

(6) Die angehörten Stiere sind von dem Körausschuß mit dem Brandzeichen „Z“ und der Jahreszahl am linken Horn zu kennzeichnen und in ein eigenes Verzeichnis einzutragen.

(7) Die als untauglich befundenen Stiere sind über Anordnung des Körausschusses sobald als tunlich, mindestens aber binnen zwei Monaten, außer Gebrauch zu setzen.

(8) In jeder Gemeinde sind Zahl und Standorte der angehörten Stiere mit Angabe des Alters und der Rasse ortsüblich (Gemeindefasel) öffentlich bekanntzumachen.

Körtschein.**§ 20.**

(1) Der Körtschein hat nur innerhalb des gesetzlich festgesetzten Zuchtgebietes, für welches er ausgestellt wurde und nur bis zur nächsten Hauptkörnung Gültigkeit; er kann auch früher auf Grund eines Beschlusses des Körausschusses dann zurückgenommen werden, wenn der Stier den gesetzlichen Vorschriften nicht mehr entspricht. In diesem Falle ist der Inhaber des Körtscheines verpflichtet, ihn sofort dem Obmanne des Körausschusses zurückzustellen.

(2) Die ordnungsmäßige Eintragung von Stieren im Zuchtbuche anerkannter Viehzuchtgenossenschaften wird der Körnung nach dem Gesetze gleichgestellt, falls die Stiere das vorgeschriebene Alter haben. Die Vorführung des Stieres zur Prämiierung ist jedoch anzustreben.

(3) Der Nachweis über die Eintragung im Zuchtbuche ist dem zuständigen Körausschusse durch Vorlage des bezüglichen Zuchtbuchauszuges oder Stammscheines zu erbringen.

Vorkörnung.**§ 21.**

Bei den Körnungen können auch Stiere im Alter von einem Jahre aufwärts zur Begutachtung vorgeführt werden, damit beurteilt werden kann, ob diese Stiere bei Eintritt des vorgeschriebenen Alters die für körnungsfähige Zuchstiere geforderten Eigenschaften erwarten lassen, worüber zutreffenden Falles eine Vormerkung zu führen und dem Besitzer eine Bescheinigung auszufolgen ist. Tritt die Notwendigkeit ein, einen solchen Stier nach Erreichung des vorgeschriebenen Alters und vor der nächsten Hauptkörnung zur Zucht zu verwenden, so kann der Körausschuß auf Grund der Bescheinigung einen bis zur nächsten Hauptkörnung gültigen Körtschein ausstellen.

Sprungzettel, Sprungverzeichnis, Sprunggeld.**§ 22.**

(1) Ein Zuchstier darf in der Regel nur für Tiere der gleichen Rasse zum Züchten gebraucht werden. Für Kreuzungen gelten die Bestimmungen des § 2.

(2) Der Besitzer (Halter) eines gekörnten Stieres ist verpflichtet, über alle diesem zugeführten weiblichen Tiere ein Sprungverzeichnis zu führen, welches den Mitgliedern des Körausschusses sowie dem Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter vorzuweisen ist. Weiter hat er dem Eigentümer der dem Stiere zugeführten weiblichen Rinder über den geschehenen Sprung einen Sprungzettel unentgeltlich auszufolgen.

(3) Das geringstzulässige Sprunggeld für das jedesmalige Belegen einer Kuh oder Kalbin wird alljährlich von dem Tierzuchtausschusse festgesetzt.

(4) Der Gemeinderat kann das Mindestsprunggeld nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse erhöhen.

(5) Bei dem mehrmaligen Zuführen eines weiblichen Tieres zum gleichen Stiere sind zwei Nachsprünge frei.

Zulassungsregeln.**§ 23.**

(1) Zuchstiere dürfen nur zweimal am Tage, in Zwischenräumen von mindestens vier Stunden, zum Sprunge verwendet werden. Ein unmittelbarer Nachsprung ist nicht gestattet.

(2) Geschlechtskranke Stiere sowie weibliche Rinder aus Stallungen, in denen ansteckende Geschlechtskrankheiten herrschen oder bei denen durch Anzeichen der Verdacht solcher Krankheiten begründet ist, dürfen zum Belegen solange nicht verwendet beziehungsweise nicht zugelassen werden, bis durch tierärztliches Zeugnis festgestellt ist, daß das Leiden behoben ist und keine Gefahr für die Verschleppung der ansteckenden Krankheit besteht.

(3) Kalbinnen dürfen vor Erreichung des Alters von $1\frac{1}{2}$ Jahren nicht belegt werden.

(4) Mehr als zwei Nachsprünge beim gleichen Stiere dürfen erst nach tierärztlicher Feststellung des Gesundheitszustandes des betreffenden weiblichen Tieres gestattet werden.

(5) Das gemeinsame Austreiben von über ein Jahr alten Stieren, ausgenommen von den für Weideherden bestimmten gekörten Zuchstieren mit weiblichen Rindern, ist verboten.

Schauen.

§ 24.

(1) Zur Belehrung und Vergleichung und Racheiferung in der Verbesserung der Viehzucht werden regelmäßig Viehschauen und Ausstellungen mit Beurteilung, Zeichnung und Prämierung abgehalten, und zwar:

- a) Bezirksschauen,
- b) Rinderschauen im Gebiete ohne Genossenschaften,
- c) Genossenschaftsschauen,
- d) Zuchtverbandsschauen,
- e) Landesfierschauen (Ausstellungen).

(2) Die näheren Anordnungen hiefür trifft der Tierzuchtausschuß, und zwar für die Genossenschafts- und Zuchtverbandsschauen unter Beihilfe der Zuchtverbände.

Stierschauen.

§ 25.

(1) Die Stierschauen (§ 17) finden alljährlich bezirksweise unmittelbar im Anschlusse an die Hauptkörung, in der Regel an einem einzigen Schauorte, nur in ausgedehnten Bezirken an zwei oder mehreren Schauorten statt.

(2) Eine vom Tierzuchtausschuße zu erlassende Belehrung wird die näheren Vorschriften über das Verfahren und die Grundsätze enthalten, welche der Körausschuß bei der Prämierung der Zuchstiere als besonders maßgebend zu beachten und zur Anwendung zu bringen hat.

(3) Zur Preisbewerbung werden ausnahmslos nur jene Stiere zugelassen, welche einer für das Zuchtgebiet anerkannten Rasse angehören und bei der Hauptkörung bezeichnet wurden. (§ 17, Punkt c.)

Beurteilung, Zuerkennung der Prämien.

§ 26.

(1) Die prämierten Zuchstiere erhalten auf das linke Horn das Brandzeichen „P“ eingebrannt.

(2) Die höchsten Prämien dürfen nur Zuchstieren mit nachgewiesener guter Abstammung verliehen werden.

(3) Von einem von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Tierzuchtausschuße festzusetzenden Zeitpunkte nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an werden bei den Stierschauen nur diejenigen Zuchstiere zur Preisbewerbung zugelassen, welche als reinrassig erkannt werden und deren Abstammung durch Herdbücher oder Stammscheine nachgewiesen werden kann.

(4) Für Zuchttiere von Privaten und Anstalten, welche bloß für den eigenen Viehstand gehalten werden (§ 16), werden keine Geldpreise verfeilt.

Ausfolgung der Prämien.

§ 27.

(1) Die Ausfolgung der Prämien bei den Stierschauen erfolgt erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Haltungsfrist, das ist nach einem Jahre vom Zeitpunkte der Prämiiierung an.

(2) Den Besitzern prämiierter Stiere werden Prämiegutscheine ausgefolgt. Bei der Stierschau des folgenden Jahres sind entweder die prämierten Stiere zur Prüfung unter Vorbringung des Prämien Scheines vorzuführen oder es ist der Prämien Schein mit der Bestätigung der eingehaltenen Haltungsdauer durch die Gemeindevorsteherung vorzuweisen.

Genossenschaftsrinderschauen.

§ 28.

(1) Zur Förderung des Genossenschaftswesens auf viehzüchterischem Gebiete und zur Beurteilung der Zuchtbestände der Genossenschaften werden in Verbandsgebieten besondere Genossenschaftsrinderschauen angeordnet. Sie finden in der Regel im Herbst statt; die Festsetzung und Durchführung ist Sache des betreffenden Zuchtverbandes.

(2) Sie können sich der Reihe nach auf einzelne Bezirke, Viehzuchtgenossenschaften (Bezirksgenossenschaftsrinderschauen) oder auf die Genossenschaften des ganzen Verbandsgebietes (Verbandsrinderschauen) erstrecken.

(3) Die Verbandsleitungen haben alljährlich im Laufe des Monats Mai dem Tierzuchtausschusse ein Schauprogramm vorzulegen. Der Tierzuchtausschuß wird die weiteren Anordnungen, namentlich hinsichtlich der Bereitstellung der Prämien treffen.

(4) In Gebieten, wo keine anerkannten Genossenschaften bestehen, kann der Tierzuchtausschuß auf Antrag eines Körarschusses bestimmen, ob und in welchen Zeitabschnitten und nach welchem Verfahren Rinderschauen abzuhalten sind.

Verbandsrinderschauen.

§ 29.

(1) Zur einheitlichen Beurteilung und zum Vergleiche des gesamten Zuchtmaterials eines Verbandsgebietes können in gewissen Zwischenräumen Verbandsrinderschauen abgehalten werden. Diese Schauen sind so auszugestalten, daß eine richtige Beurteilung der Zuchtleistung der einzelnen Genossenschaften möglich ist. Auch soll dadurch Belehrung und Anregung geboten werden.

(2) Der Ausstellungsort soll im Verbandsgebiete möglichst in der Mitte des Gebietes liegen und für die Schau geeignete Räume und Plätze zur Verfügung haben.

(3) Die Beurteilung der Tiere erfolgt bei den Genossenschafts- und Verbandsrinderschauen durch den Verbandskörarschuß (§ 12) nach dem bei den Genossenschaften gebräuchlichen, vom Tierzuchtausschusse zu genehmigenden Punktierv erfahren.

(4) Dem Verbandskörarschuß als Preisgericht sind je ein Vertreter des Bundes, des Landes und der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft beizuziehen.

(5) In Zeiträumen von mindestens vier Jahren findet eine mit Prämiiierung verbundene Landesstierschau (Ausstellung) statt, um die Erfolge der Tierzucht des Landes zur Darstellung zu bringen.

(6) Die Auswahl der für die Landesausstellung zuzulassenden Tiere findet an den Bezirksgenossenschafts- beziehungsweise Verbandsrinderschauen statt. Der Verband hat dafür zu sorgen, daß die ausgewählten Tiere zur Ausstellung gelangen.

(7) Die näheren Anordnungen über die vorzuführenden Tiere und die Prämiiierung werden durch Verordnung getroffen.

Reisekosten und Taggelder.

§ 30.

Die Vergütung der Mitglieder des Körausschusses beziehungsweise ihrer Stellvertreter für ihre Mühewaltung und als Entschädigung für ihre Auslagen wird von der Landesregierung festgesetzt.

B. Schweine- und übrige Kleinviehzucht.

Allgemeines.

§ 31.

(1) Die Haltung männlicher Tiere zu Deckzwecken für Kleinvieh (Schweine, Schafe und Ziegen) bildet gleichfalls eine Obliegenheit der Gemeinde. Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben sich auf die Haltung und Körung der Eber zu erstrecken und können auch auf die Haltung und Körung von Widbern und Ziegenböcken ausgedehnt werden. Die Landesregierung ist jedoch ermächtigt, im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft und nach Anhörung des Körausschusses hinsichtlich der Haltung von Zuchtebern jene Gemeinden oder Gemeindefeile von der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu befreien, in welchen die Schweinezucht keine besondere wirtschaftliche Bedeutung hat. Die Förderung der Geflügel- und Kaninchenzucht wird im Sinne dieses Gesetzes von der Landesregierung im Verordnungswege geregelt.

(2) Soweit das Gesetz die Haltung und Körung von Kleinvieh vorschreibt oder fallweise anordnet, haben die Vorschriften der §§ 13 bis 16 dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung zu finden; die Bestimmungen über die Zahl der zu haltenden männlichen Tiere, die Bedingungen über ihre Zuchtverwendung (Körung), das Verfahren über die Beurteilung, Zeichnung und Prämiiierung werden im Verordnungswege geregelt.

(3) In Gebieten, in denen die Schaf- oder Ziegenzucht von nur untergeordneter Bedeutung ist und alle Voraussetzungen zu einem gedeihlichen Betriebe fehlen, kann die Landesregierung über Antrag des Tierzuchtausschusses die Bestimmungen über die Haltung und Körung der Widder und Ziegenböcke außer Kraft setzen.

Förderungsbeiträge.

§ 32.

Zur Förderung der Kleintierzucht können Beiträge zur Unterstützung von Kleinviehzuchtgenossenschaften, für die Errichtung von Zuchtstationen, für die Beschaffung von Zuchtmaterial, die Abhaltung von Zuchtviehmärkten und Schauen sowie für sonstige zweckdienliche Bestrebungen (Weiden) gegeben werden (§ 11).

Zuchtstationen.

§ 33.

Zur Heranzucht vorzüglicher, leistungsfähiger Eber, Widder, Ziegenböcke, Geflügel- und Kaninchenzuchttiere der anerkannten Rassen sollen Zuchtstationen errichtet

werden. Ihre Einrichtung, Besorgung, Verwaltung und Beaufsichtigung werden vom Tierzuchtausschusse geregelt.

Übergangsbestimmungen.

§ 34.

Die Landesregierung ist ermächtigt, in den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit dieses Gesetzes über Vorschlag der zuständigen Körausschüsse und im Einvernehmen mit dem Tierzuchtausschusse in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen zu gestatten und zweckmäßig erscheinende Übergangsbestimmungen zu treffen.

Strafbestimmungen.

§ 35.

(1) Übertretungen dieses Gesetzes werden von der politischen Bezirksbehörde, in deren Verwaltungsgebiet die Übertretung begangen worden ist, geahndet.

(2) Gegen das Straferkenntnis ist binnen 14 Tagen die Berufung an die Landesregierung zulässig. Gegen zwei gleichlaufende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

(3) Mit einer Geldstrafe von 100 bis 20.000 K und im Wiederholungsfalle bei Nichteinbringlichkeit mit entsprechendem Arrest wird bestraft, wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, insbesondere

a) wer einen nicht angehörten Stier zum Belegen der Kühe und Kalbinnen verwendet oder hergibt;

b) wer eine ihm gehörige Kuh oder Kalbin von einem Stiere decken läßt, der hiezu nach den Vorschriften des Gesetzes nicht verwendet werden darf;

c) wer geschlechtskranke Stiere zum Sprunge verwendet und wer geschlechtskranke Tiere wissenflich zum Belegen durch fremde, für gesunde Bestände bestimmte Stiere bringt;

d) wer bei entgeltlicher Hergabe eines Stieres zum Belegen fremder Kühe und Kalbinnen weniger als das nach § 22 festgesetzte Sprunggeld nimmt oder gibt;

e) wer einen ungehörten oder abgehörten oder einen jungen Stier im Alter von über einem Jahre, mit Ausnahme der für Weideherden bestimmten Zuchstiere, derart weiden läßt, daß er Kühe und Kalbinnen decken kann.

(4) Die angedrohten Strafen treffen auch den Bediensteten oder Beauftragten des Stierbesitzers, der ohne dessen Wissen eigenmächtig und fahrlässig gegen die Bestimmungen gehandelt hat.

(5) Gegen Gemeinden, welche die ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, sind von der politischen Bezirksbehörde auf Grund der Paragraphen 87 bis 93 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, und der hiezu erlassenen Nachtragsgesetze die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

(6) Die Strafbeträge fließen in die Gemeindekasse jener Gemeinde, in welcher die strafbare Handlung begangen worden ist. Diese Beträge sind abgefordert zu verrechnen und müssen für Zwecke der Stierhaltung verwendet werden.

Schlußbestimmung.

§ 36.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tage in Wirksamkeit und werden damit das Gesetz vom 17. April 1896, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 41, und die Kundmachung des steiermärkischen Landesausschusses vom 20. Februar 1897, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 23, außer Kraft gesetzt.

26. Sitzung am 15. März 1922.

Beschlüsse Nr. 297—310.

297.

(31. 7921/VII.)

Der steiermärkische Landtag beschließt, die Bundesregierung aufzufordern, in Verhandlungen mit dem SHS-Staate zu treten, um raschestens die stark frequentierte Grenzstraße zwischen Jugoslawien und Österreich im Abschnitte Wietitsch, Offenberg und Ratsch in einen entsprechenden Zustand zu versetzen.

Grenzstraße zwischen Jugoslawien und Österreich, Herstellung (Beilage Nr. 193).

298.

(31. 7922/VII.)

Die Landesregierung (Landhaus) wird ersucht, bei der Bundesregierung die Fortführung der durch den Krieg unterbrochenen Verhandlungen einzuleiten und die Übernahme des Straßenzuges Graz—Lieboch—Lannach—Stainz—Deutschlandsberg—Schwanberg—Eibiswald—Radlpaß durch den Bund zu erwirken.

Straßenzug Graz—Lieboch—Lannach—Stainz—Deutschlandsberg—Schwanberg—Eibiswald—Radlpaß, Erklärung als Bundesstraße (Beilage Nr. 252).

299.

(31. 7923/VII.)

Der Antrag der Abgeordneten Tausk und Stameß, Beilage Nr. 160, betreffend die Herabsetzung der Schüleranzahl an Volks- und Bürgerschulen wird der Landesregierung zur Berichterstattung über die durch die Durchführung des Antrages dem Lande und den Gemeinden erwachsenen Kosten zugewiesen, doch dürfen die Erhebungen bezüglich der Gemeinden dem Lande keine Kosten verursachen und diesen Antrag nicht verzögern.

Volks- und Bürgerschulen, Herabsetzung der Schüleranzahl (Beilage Nr. 160).

300.

(31. 7924/VII.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, betreffend die Abänderung des § 25 f des Schulaufsichtsgesetzes vom 24. Jänner 1919, L.-G.-Bl. Nr. 60.

Schulaufsichtsgesetz vom 24. Jänner 1919, L.-G.-Bl. Nr. 60, Änderung des § 25 f (Beilage Nr. 161).

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des § 25 f des Schulaufsichtsgesetzes vom 24. Jänner 1919, L.-G.-Bl. Nr. 60.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 24. Jänner 1919, L.-G.-Bl. Nr. 60, wird in der Weise abgeändert, daß § 25, Punkt f, künftighin lautet wie folgt:

... aus sechs Mitgliedern, die von den politischen Parteien im Verhältnisse der bei der letzten Nationalratswahl im betreffenden Bezirke abgegebenen Stimmen entsendet werden."

301.

(Zl. 7925/VII.)

Lehrerschaft des ehemals
untersteirischen Gebietes,
Behandlung (Beilage
Nr. 174).

Die vom Landtage mit Beschluß vom 23. September 1920 für die Behandlung der deutschen aktiven Lehrerschaft der Stadt Marburg an der Drau sowie des übrigen ehemals besitzten gewesenen untersteirischen, derzeit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen zugesprochenen Gebietes behufs eventueller Übernahme dieser Lehrpersonen festgesetzte Frist wird bis Ende des Jahres 1922 verlängert.

Die Landesregierung wird beauftragt, die weiteren Veranlassungen zu treffen.

302.

(Zl. 7926/VII.)

Kapfenberg, Errichtung je
einer öffentlichen Knaben-
und Mädchenbürgerschule
(Beilage Nr. 191).

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Knaben- und Mädchenbürgerschule in Kapfenberg, und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls erforderliche geringfügige Änderungen im Wortlaute des Gesetzes selbst vorzunehmen.

Außerdem wird der Sitzungsbeschluß der Landesregierung vom 23. September 1921, Zl. 26.058, demzufolge die Eröffnung der ersten Bürgergymnasien bereits derzeit unter der Voraussetzung zugestimmt wurde, daß die dort verwendeten Volksschullehrkräfte ehe baldigst die Lehrbefähigungsprüfung für Bürgergymnasien ablegen, nachträglich genehmigend zur Kenntnis genommen.

Gesetz

vom

betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Bürgergymnasien für Knaben und Mädchen in Kapfenberg.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Im Markte Kapfenberg wird je eine öffentliche dreiklassige Knaben- und Mädchenbürgerschule errichtet.

Artikel II.

Diese Bürgergymnasien werden in derselben Weise erhalten wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgergymnasien des Landes.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. September 1921 in Kraft.

303.

(Zl. 7927/VII.)

Graz, Hirtengasse, Errichtung
je einer Knaben- und
Mädchenbürgerschule (Bei-
lage Nr. 180).

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Knaben- und Mädchenbürgerschule im Schulsprengel der Hirtengasse in Graz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls erforderliche geringfügige Änderungen im Wortlaute des Gesetzes selbst vorzunehmen.

Außerdem wird der Sitzungsbeschluß der steiermärkischen Landesregierung vom 23. September 1921, Zl. 22.416, demzufolge der Errichtung der genannten zwei Bürgergymnasien bereits derzeit unter der Voraussetzung zugestimmt wurde, daß vor-

läufig für beide Bürgerschulen nur ein gemeinsamer Direktor bestellt werde, nachträglich genehmigend zur Kenntnis genommen.

Gesetz

vom

betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Knaben- und Mädchenbürgerschule im Schulsprengel der Hirtenschule in Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Im Schulsprengel der Hirtenschule in der Landeshauptstadt Graz wird je eine öffentliche dreiklassige Knaben- und Mädchenbürgerschule errichtet.

Artikel II.

Diese Bürgerschulen werden in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. September 1921 in Kraft.

304.

(Zl. 7928/VII.)

Die Landesregierung wird beauftragt, bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß die Inspektion des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten von auch dazu befähigten Lehrerinnen ausgeübt wird.

Handarbeiten, weibliche, Inspektion durch dazu befähigte Lehrpersonen (Beilage Nr. 246).

305.

(Zl. 7929/VII.)

1. Die Landesregierung wolle ihren Einfluß dahin geltend machen, daß bei der Abfassung neuer Lehrpläne für das Volksschulwesen, sowie bei der Reformierung der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten das Heimatprinzip vollauf berücksichtigt wird.

Heimatsinn, Pflege in der Schule (Beilage Nr. 248).

2. Unter Mitwirkung des Landes Schulrates ist ein ständiger Ausschuss zu bilden, dem es obliegt, die zur Pflege des Heimat sinnes notwendigen Maßnahmen zu treffen.

3. Um die Lehrerschaft mit der Methode der Heimaferkundung bekannt zu machen, sind besondere Kurse zu veranstalten.

4. Die Landesregierung wird ersucht, dahin zu wirken, daß das Verordnungsblatt des Landes Schulrates so umgestaltet werde, daß es auch im Dienste der Heimatpflege und der Umgestaltung des Unterrichtes steht.

306.

(Zl. 7930/V.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, vor Kundmachung des Gesetzesbeschlusses vom 29. Oktober 1921, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse in der Haus-, Land- und Forstwirtschaft, folgende Abänderungen in diesem Beschlusse vorzunehmen:

Haus-, Land- und Forstwirtschaft, Regelung der Dienstverhältnisse (Beilage Nr. 276).

§ 1 erhält den Zusatz:

„Soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten hierüber die Bestimmungen des a. b. G.-B., insbesondere jene über den Dienstvertrag.“

§ 2 hat zu lauten:

„1. Als Arbeitnehmer im Sinne des § 1 sind jene Dienstnehmer und Arbeiter zu verstehen, welche vertragsmäßig die im Betriebe einer Land- und Forstwirtschaft und in deren Nebetrieben vorkommenden Arbeiten gegen Entgelt verrichten.“

2. Hierher gehören insbesondere:

- a) die entlohnnten Familienmitglieder des Betriebsunternehmers;
- b) das in häuslicher Gemeinschaft mit dem Dienstgeber wohnende Gesinde;
- c) das Deputatgesinde;
- d) die durch besondere schriftliche Verträge aufgenommenen landwirtschaftlichen Lehrlinge beiderlei Geschlechtes;
ferner, wenn sie vertragsmäßig auf eine vereinbarte Zeit aufgenommen wurden;
- e) die im Taglohne stehenden Arbeiter, und
- f) die Fach- und Gelegenheitsarbeiter.“

§ 3, Punkt 4, hat zu lauten:

„Auf Hausgehilfen und Hausgehilfinnen in Orten mit oder unter 5000 Einwohnern haben die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung zu finden, insoweit für diese Gruppen von Dienstnehmern nicht durch besondere Gesetze vorgesorgt ist.“

§ 4 hat zu lauten:

„Auf Dienstverhältnisse, die durch die Gewerbeordnung, das Hausgehilfengesetz, das Güterbeamtengesetz, die Winzerordnung oder andere Gesetze geregelt werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.“

§ 5. Im Punkt 1, 1. Satz, sind die Worte: „durch Handschlag“ zu streichen.

Am Schlusse des Punktes 3 ist § 8 zu beziehen.

§ 6, 2. Satz, hat zu lauten:

„Kann durch ein vorübergehendes Hindernis auf Seite des Dienstnehmers, wie Krankheit usw., das Dienstverhältnis zur bestimmten Zeit nicht beginnen, so darf der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nicht ohne Zustimmung des Dienstnehmers aufgehoben werden.“

§ 7. Der vorletzte Satz im Absätze 1: „Bei Besitzwechsel . . . bis § 8“ ist zu streichen.

§ 8, erster Satz, hat zu lauten:

„Der Dienstvertrag kann sofort oder nach 14tägiger Kündigung gelöst werden, wenn Gründe eintreten, welche die Fortsetzung des Dienstverhältnisses ausschließen.“

§ 8, A, a, Punkt 6, hat zu lauten:

„Einlaß von fremden Personen in das Haus ohne Wissen des Dienstgebers durch in die Hausgemeinschaft aufgenommene Dienstnehmer.“

§ 8, B, b, Punkt 2 und 3 sind zu streichen.

§ 11. Im letzten Absatz ist vor den Worten „freie Zeit“ das Wort: „entsprechende“ einzuschalten.

§ 13, Punkt 1, hat zu lauten:

„Der Lohn ist im Dienst- oder Arbeitsvertrage festzulegen. Mangels einer anderen Vereinbarung sind nach Tagen bemessene Geldbezüge spätestens nach Ablauf einer Woche, andere spätestens monatlich im nachhinein zu entrichten.“

Bei Lösung des Dienstverhältnisses ist der fällige Lohn sofort auszubahlen."

§ 13, Punkt 4, Absatz 1, hat zu lauten:

"Vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet gebührt dem Dienstnehmer nach fünfjähriger ununterbrochener Dienstleistung bei ein- und demselben Dienstgeber ein außerordentliches Entgelt in der Höhe von 25 Prozent seines letzten Jahreslohnes. Dauert diese ununterbrochene Dienstleistung durch zehn Jahre, so gebührt dem Dienstnehmer ein neuerliches außerordentliches Entgelt von 50 Prozent seines letzten Jahreslohnes."

§ 14, Punkt 2: In der ersten Zeile ist das Wort „können“ durch „sind“ zu ersetzen und nach dem Worte „Viehwartung“ ist statt der Worte: „zwischen den beiden Vertragsseiten Überstundengebühren vereinbart werden“ zu setzen: „Überstundengebühren zu entrichten."

Im § 18, Punkt 3, erster Absatz, ist vor den Worten „mit Zustimmung“ das Wort: „oder“ einzuschalten.

Im § 18, Punkt 5, ist vor dem Worte „Verschulden“ das Wort: „sonstiges“ zu streichen.

§ 19, Punkt 2, 1. Absatz, hat zu lauten:

"Der Dienstgeber darf Schwangeren eine offenbar für sie gefährliche Arbeit nicht zuweisen, wenn er von ihrem Zustande nachweisbar Kenntnis hat."

§ 21, Punkt 1, hat zu lauten:

"Dem ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassenen Dienstnehmer gebührt bis zum Ablaufe der Vertragsfrist, beziehungsweise der gesetzlichen Kündigungsfrist (§§ 7 und 8) volle Entschädigung für den Entgang des Arbeitslohnes, der Verköstigung und der Wohnung, und sofern für eine bestimmte Vertragsdauer Kleider vereinbart wurden, auch der entsprechende Wertanteil dieser Naturalien. Der Dienstnehmer haftet gegenüber dem Dienstgeber bei vorzeitigem unberechtigten Dienstaustritte für den nachweisbar erlittenen Schaden."

Im § 22 ist nach den Worten „gesetzlichen Frist“ einzuschalten: „von sechs Monaten."

§ 23 hat zu lauten:

"Alle aus dem Dienstverhältnisse entstandenen Streitigkeiten zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können zur Herbeiführung eines außergerichtlichen Ausgleiches binnen dreißig Tagen vor das Schiedsgericht gebracht werden. Dieses besteht in jeder Gemeinde aus je zwei Dienstgebern und Dienstnehmern und einem von diesen zu wählenden Vorsitzenden."

Die Beisitzer werden fallweise von jedem Streittheile namhaft gemacht, wobei die Gegenpartei das einmalige Ablehnungsrecht hat. Können sich die streitenden Theile nicht einigen, so werden die Beisitzer durch den Gemeinderat bestimmt.

Beide streitenden Theile sind verpflichtet, auf Verlangen des Vorsitzenden vor dem Schiedsgerichte zu erscheinen. Das Schiedsgericht hat einen gütlichen Vergleich anzubahnen und, wenn ein solcher nicht zustande kommt, einen Schiedsspruch zu fällen. Das Schiedsgericht fällt sein Erkenntnis mit Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen.

Vor dem Schiedsgerichte geschlossene, von beiden Parteien unterschriebene Vergleiche, ferner Schiedssprüche, denen sich beide Parteien durch ihre Unterschrift unterworfen haben, sind gerichtlich vollstreckbar.

Wird von einem der beiden streitenden Theile die Anerkennung des Schiedsspruches verweigert, so steht jedem die Anrufung des ordentlichen Gerichtes offen.

Die gesetzliche Klagfrist wird durch die Anrufung des Schiedsgerichtes bis zur Bekanntgabe des Schiedsspruches an den Betreffenden unterbrochen. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren werden durch Verordnung geregelt."

§ 27 hat zu lauten:

"Die Rechte des Dienstnehmers, die sich aus den Bestimmungen des § 5, Punkt 1, und der §§ 6 bis 21, 24 und 25 ergeben, können durch den Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden."

§ 28 hat zu lauten:

"Das Gesetz findet auf alle am Tage der Verlautbarung bestehenden ungekündigten Dienstverhältnisse Anwendung. Bestehende Dienstverhältnisse werden dadurch nicht aufgehoben."

307.

(Zl. 7931/III.)

Landkinderheime, Errichtung im Schloß St. Martin und auf landwirtschaftlichen Betrieben in Steiermark (Beilage Nr. 250).

1. Im Einvernehmen mit dem Landesamte für bäuerliche Volksbildung und dem Besitzer des Gutes ist in St. Martin, soweit es der Zweck des Landesamtes zuläßt, durch Verwendung und Ausgestaltung der vorhandenen Baulichkeiten oder durch Neubau ein Landkinderheim im großen Maßstabe zu errichten, und zwar für Kinder bis zum zweiten Jahre und für Kinder über dieses Alter hinaus. Um die Kosten des Landes zu verringern, können Kinder aus zahlungsfähigen Volkskreisen gegen volle Bezahlung genommen werden. Die Gutswirtschaft ist soweit als möglich in eine Milchwirtschaft für Kinder umzuwandeln.

Die bisher mit dem Landkinderheim im Schlosse St. Martin gemachten Erfahrungen, die Nähe von Graz, welche einerseits die ordnungsmäßige fachärztliche Aufsicht und Behandlung und andererseits den Eltern die Nachschau nach ihren Kindern leicht möglich macht, geben im vorhinein die Gewähr, daß dieses Unternehmen mit verhältnismäßig geringen Kosten ein Rettungswerk für kleine Kinder werde. Auch das Volksaufklärungswerk für Kinderpflege des Landesamtes für bäuerliche Volksbildung wird durch die Vergrößerung des Landkinderheimes umso wirksamer werden. Die Landesregierung wird mit der ehesten Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

2. Es ist Sorge zu tragen, daß auf landwirtschaftlichen Betrieben in Steiermark nach Tunlichkeit Landkinderheime Aufnahme finden.

308.

(Zl. 7932/III.)

Jugendschutz, Verschärfung der Schutzmaßnahmen (Beilage Nr. 251).

Die in der Kundmachung der steiermärkischen Statthalterei, L.-G.-Bl., 83. Stück, 1916, zum Schutze der Jugend getroffenen Maßnahmen sind im Landesverordnungswege zu erneuern und nachstehende Ergänzungen, beziehungsweise Verschärfungen vorzunehmen, wovon die Gemeinde- und Bezirksvorstellungen umgehend zu verständigen sind:

1. Zu § 3. (Alkoholverbot der Jugendlichen.) Allen jugendlichen Personen ist der Genuß alkoholischer Getränke in öffentlichen Lokalen sowie in Werkchenken und Buschenken strengstens untersagt. Ebenso verboten ist die Verabreichung solcher Getränke an jugendliche Personen durch Gastwirte und Kaffeehausbesitzer oder deren Angestellte sowie durch andere Erwachsene.

2. Zu § 8. (Schutz gegen Verführung durch Schrift und Bild.) Das beim Landesschulrate zu führende Verzeichnis über jene Literaturerzeugnisse, welche sittlich schädigend auf die Jugend einwirken können, ist fortlaufend zu er-

gängen und sämtlichen mit Jugendfürsorge befaßten öffentlichen und privaten Stellen (Stadt- und Bezirkschulräten, Schulleitungen, Buchhandlungen, Tabaktrafiken, Jugendämtern und Organisationen usw.) jeweils zuzustellen.

Die Schaustellung von Bildern und sonstigen Darstellungen, insbesondere auch die öffentliche Anbringung von Kinoreklamebildern, welche geeignet sind, das sittliche Empfinden der Jugend zu verletzen, ist strengstens untersagt.

3. Freiwillige Jugendpolizei. Zur wirksamen Unterstützung der mit der Durchführung betrauten Behörden ist die Einführung einer freiwilligen Jugendpolizei anzustreben. Hierzu hätten die Gemeindeämter im Vereine mit den örtlich zuständigen Jugendfürsorgestellen (Jugendämter, Ziehkinderaufsicht, Landesberufsvormundschaft usw.) geeignete, an der Jugendfürsorge interessierte erwachsene Personen auszuwählen, diese über die Aufgaben, Rechte und Pflichten aufzuklären und mit Ausweiskarten, allenfalls Abzeichen, auszustatten.

Das Landesjugendamt wird beauftragt, eine Instruktion für die freiwillige Jugendpolizei zu entwerfen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

309. (Zl. 7933/V.)

Das Landeseisenbahnamt wird beauftragt, über das Wesen der schienenlosen Bahn nach System Ing. Otto Kurz und anderen Systemen und die Möglichkeit ihrer Verwendung in Steiermark zu berichten.

Bahnen, schienenlose nach System Ing. Kurz (Beilage Nr. 111).

310. (Zl. 7934/VIII.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, betreffend die Erhöhung des Jagdpachtschillings, und ermächtigt die Landesregierung, Änderungen des Gesetzes, insoweit hiedurch nicht wesentliche materiell-rechtliche Bestimmungen des Gesetzes abgeändert werden, erforderlichenfalls vorzunehmen.

Jagdpachtschilling, Erhöhung (Beilage Nr. 277).

Gesetz

vom

betreffend die Erhöhung des Jagdpachtschillings.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Der Pachtschilling für Gemeindejagden und Jagdeinschlüsse, die vor dem 1. Jänner 1922 zur Verpachtung gelangten, kann über Beschluß des Gemeinderates für die restliche Dauer der Jagdpacht angemessen erhöht werden. Die Gemeinde hat ihre Wünsche dem Pächter bekanntzugeben, welcher binnen 14 Tagen zu erklären hat, ob er den von der Gemeinde als angemessen bezeichneten Pachtschilling anerkennt oder mit der Lösung des Pachtverhältnisses einverstanden ist, oder aber eine Entscheidung durch das Gericht verlangt.

§ 2.

Falls der Pächter die Erklärung nicht zeitgerecht abgibt oder eine Entscheidung des Gerichtes in Aussicht nimmt, hat die Gemeinde sich an das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die gepachtete Jagd, beziehungsweise der größere Teil derselben liegt, zu wenden, welches zunächst die Herstellung eines gütlichen Übereinkommens zu versuchen hat. Wenn jedoch ein solches nicht zu erzielen ist, hat das Gericht im

Verfahren außer Streitfachen nach Anhörung von geeigneten, mit den Verhältnissen vertrauten Sachverständigen zu entscheiden. Vor der Bestellung der Sachverständigen sind die Parteien zu hören.

Wird dem Antrage stattgegeben, so hat mangels anderweitiger Vereinbarung der Parteien das Bezirksgericht auszusprechen, daß der erhöhte Pachtzins vom Beginne des Jahres 1922 zu entrichten ist, falls die Gemeinde binnen vier Wochen nach Kundmachung dieses Gesetzes bereits an den Jagdpächter wegen Erhöhung des Zinses herangetreten ist. Sonst hat das Gericht den Pachtzins vom Beginne des auf den Tag der Antragstellung folgenden Pachtjahres festzusetzen.

§ 3.

Wird eine Erhöhung des Jagdpachtshillings als zulässig erkannt, so kann der Pächter die Pachtung ohne Rücksicht auf deren vereinbarte Dauer binnen 14 Tagen nach Entscheidung des Gerichtes gerichtlich aufkündigen. In diesem Falle erlöscht der Pacht nach Ablauf von drei Monaten nach der gerichtlichen Entscheidung über die Erhöhung des Jagdpachtshillings. Die Pflicht des Pächters, für dieses Pachtjahr, beziehungsweise für den entsprechenden Teil des Jahres, einen erhöhten Pachtzins zu entrichten, wird dadurch nicht berührt.

Wurde einem Antrage auf Erhöhung eines Pachtzinses stattgegeben, so kann mit Wirkung für das Pachtjahr, für das die Entscheidung getroffen wurde, keine weitere Erhöhung des Pachtzinses bewilligt werden.

§ 4.

Gehen nachträglich die Wildpreise oder die öffentlich-rechtlichen Lasten erheblich zurück, so kann der Pächter eine Herabsetzung des erhöhten Pachtzinses, jedoch nicht unter den ursprünglichen Betrag, verlangen, wobei das Gericht, falls eine Vereinbarung zwischen Pächter und Gemeinde nicht zustande kommt, unter sinn-gemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 2 dieses Gesetzes zu entscheiden haben wird.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

27. Sitzung am 2. Mai 1922.

Beschlüsse Nr. 311—313.

311.

(Sl. 12.436/II.)

Die auf Grund der Landtagsbeschlüsse vom 22. Dezember 1921 und 4. März 1922 für die Monate Jänner, Februar, März und April 1922 provisorisch eingehobenen Landesumlagen sind im gleichen Ausmaße provisorisch bis Ende Juni 1922 weiter einzuhoben.

Landesumlagen provisorische Forteinhebung bis Ende Juni 1922.

28. Sitzung am 6. Juni 1922.

312.

Der Landtag spricht das tieffempfundene Beileid des Landes anlässlich der Explosionskatastrophe in Blumau aus und widmet für die durch diese Katastrophe Betroffenen aus Landesmitteln eine Million Kronen.

Blumau, Explosionskatastrophe; Beileid des Landes und Widmung einer Million Kronen für die Betroffenen.

313.

Bundesrat Hans Hocheneder wird als Mitglied in das Kuratorium des Kriegsgeeschädigtenfonds an Stelle des Landesrates Georg G aß entsendet.

Hocheneder Hans, Bundesrat; Wahl als Mitglied in das Kuratorium des Kriegsgeeschädigtenfonds.

29. Sitzung am 9. Juni 1922.

Beschlüsse Nr. 314—329.

314.

(Zl. 16.281/IX.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, an diesem Gesetze notwendig werdende unwesentliche Änderungen erforderlichenfalls selbst vorzunehmen.

Grundsteuer für 1922; Zuschläge des Landes, der Bezirke und Gemeinden. (Beilage Nr. 226.)

Gesetz

vom

betreffend die Zuschläge des Landes, der Bezirke und Gemeinden zur Grundsteuer für das Jahr 1922.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Zuschläge des Landes, der Bezirke und Gemeinden zur Grundsteuer, sowie die Beiträge an diese Körperschaften sind für das Jahr 1922 von der im Artikel II, § 2, Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 23. November 1921, B.-G.-Bl. Nr. 663, geregelten Grundsteuer als Stammsteuer vorzuschreiben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

315.

(Zl. 16.282/V.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, sogleich dahin zu wirken, daß der Zugverkehr zwischen Steiermark und dem Burgenlande auf der Strecke Graz—St. Gotthard wenigstens so weit verbessert werde, daß 1. der Abendzug ab Graz 18 Uhr 20 Minuten bis St. Gotthard (von Mögersdorf) weitergeführt und 2. der Aufenthalt von 1 Stunde 5 Minuten beim Schnellzug Nr. 1301 ab Graz 8 Uhr 30 Minuten abgekürzt wird.

Zugverkehr-Verbesserung zwischen Steiermark und dem Burgenlande. (Beilage Nr. 264.)

316.

(Zl. 16.283/VIII.)

Die Landesregierung wird angewiesen, einen Gesetzentwurf über die Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden auszuarbeiten, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden am 31. Dezember 1923 ohne Entschädigung zu erlöschen haben. Um für die Regelung der Personalfragen Zeit zu gewinnen, ist den bisher Berechtigten bis 1926 das Vorpachtrecht auf dem bisher belasteten Grund und Boden einzuräumen.

Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden; Aufhebung. (Beilage Nr. 245.)

317.

Auf die Anfrage des Bezirksgerichtes Frohnleiten wird der strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Ulrich Möstl wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre nicht zugestimmt.

Möstl Ulrich, Abgeordneter; Ablehnung der strafgerichtlichen Verfolgung. (Präf. Nr. 17/Stg.)

318.

Pichler Anton, Abgeordneter;
Ablehnung der strafgericht-
lichen Verfolgung. (Präf.
Nr. 30/Etg.)

Auf die Anfrage des Bezirksgerichtes Bruck a. d. M. wird der strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Anton Pichler nicht zugestimmt.

319.

(Zl. 16.284/IX.)

Erwerbsteuer; Zuschläge der
Gemeinden und Bezirke für
das Jahr 1921. (Beilage
Nr. 230.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, eventuell notwendig werdende unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze im eigenen Wirkungskreise selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Zuschläge der Gemeinden und Bezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1921.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Im Hinblick auf die Erhöhung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1921 durch das Bundesgesetz vom 23. November 1921, B.-G.-Bl. Nr. 663, haben die Steuerbehörden die bereits bewilligten Zuschläge der Gemeinden und Bezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1921 nur mit einem Viertel des bewilligten Prozentsatzes einzuheben. Hierbei sind Bruchteile von Prozenten zu vernachlässigen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

320.

(Zl. 16.285/XI.)

Graz, Stadtgemeinde; Kon-
zeSSIONS-Übertragungsab-
gabe. (Beilage Nr. 278.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz, womit das Gesetz vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 205, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Graz abgeändert wird, und ermächtigt die Landesregierung, erforderlichenfalls unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 205, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Graz (KonzeSSIONS-Übertragungsabgabe) abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der erste Absatz des § 2 des Gesetzes vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 205, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Graz (KonzeSSIONS-Übertragungsabgabe) wird abgeändert und hat zu lauten :

(1) Die Abgabe beträgt:

a) bei den in Erwerbsteuereinklassen eingereihten Unternehmungen:

in der I. Erwerbsteuereinklasse 60.000 K

" II. " 40.000 "

" III. " 20.000 "

" IV. " 10.000 "

b) für abgabepflichtige Unternehmungen, die noch nicht in eine Erwerbsteuereinklasse eingereiht sind, ist die Abgabe zu entrichten, die sich aus dem Vergleiche mit anderen gleichartigen Unternehmungen ergibt;

c) bei den nach § 85 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 1896 (Personalsteuergesetz), begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 2000 K;

d) bei allen anderen, dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen 60.000 K;

e) bei der Übertragung von im Nichtbetriebe befindlichen Unternehmungen in jedem Falle 20.000 K.

Artikel II.

(1) Bis zu der mit dem Bundesgesetze vom 23. November 1921, B.-G.-Bl. Nr. 663, in Aussicht genommenen Neuregelung der allgemeinen Erwerbsteuer sind für die Bemessung der Konzessions-Übertragungsabgabe nach Erwerbsteuereinklassen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. November 1921, B.-G.-Bl. Nr. 663, sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Erwerbsunternehmungen, die bereits vor dem 1. Jänner 1921 bestanden haben, ist die Abgabe unter Zugrundelegung jener Erwerbsteuereinklasse zu bemessen, in die sie im Jahre 1920 eingereiht waren oder für das Jahr 1920 eingereiht werden; für Erwerbsunternehmungen, die nach dem 1. Jänner 1921 neu entstanden sind oder neu entstehen, ist die Abgabe nach jener Erwerbsteuereinklasse zu bemessen, in die sie eingereiht worden wären, wenn sie bereits vor dem Jahre 1921 mit dem gleichen Steuerfusse für die allgemeine Erwerbsteuer veranlagt worden wären.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte für das Land Steiermark in Kraft. Es findet auch auf jene Übertragungen oder Verpachtungen Anwendung, um deren Genehmigung vor dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes angesucht wurde.

321.

(Zl. 16.286/XI.)

Der Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 259, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe von Kraft- und Kutschwagen in der Stadtgemeinde Graz wird an die Landesregierung zurückverwiesen.

Graz, Stadtgemeinde; Abgabe von Kraft- und Kutschwagen. (Beilage Nr. 259).

322.

(Zl. 16.287/IX.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Waltendorf, Gemeinde; Untermietabgabe. (Beilage Nr. 283.)

Gesetz

vom

betreffend die Einführung einer Untermietabgabe in der Gemeinde Waltendorf.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Der Gemeinde Waltendorf im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung erteilt, bis Ende des Jahres 1923 eine Abgabe von jeder Untermiete im

Ausmaße von 10 Prozent des Bruttomietzinses, den der Untermieter dem Mieter (Hauptmieter) zu zahlen hat, einzuheben.

Die Vorschreibung, Einhebung und Eintreibung der Abgabe hat nach Maßgabe einer vom Gemeindeamte der Landesregierung vorzulegenden und von dieser im selbstständigen Wirkungskreise zu genehmigenden Auflageordnung zu erfolgen.

323.

(Zl. 16.288/XI.)

Graz, Stadtgemeinde; Erhöhung der Abgabe von der Haltung von Hauspersonal. (Beilage Nr. 275.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, womit das Gesetz vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 233, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Graz abgeändert wird, und ermächtigt die Landesregierung, erforderlichenfalls unwesentliche Änderungen an diesem Gesetzesentwurfe selbst vorzunehmen.

Der Stadtrat Graz wird weiters aufgesordert, dem Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz die Einstellung der Einhebung dieser Abgabe zu empfehlen, sofern das Erträgnis dieser Abgabe auch im Jahre 1922 im Verhältnis zu den Einhebungskosten gering ist und ein nicht bedeutendes Bruttoerträgnis die Einhebung dieser Abgabe nicht mehr gerechtfertigt erscheinen läßt.

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 233, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Graz (Hauspersonalabgabe), hinsichtlich der Höhe der Abgabe geändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Im § 2 des Gesetzes vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 233, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Graz (Hauspersonalabgabe) hat der 1. Absatz in Zukunft zu lauten, wie folgt :

(1) Die Höhe der Abgabe wird nach der Anzahl der verwendeten Personen in der Weise berechnet, daß eine beziehungsweise zwei (§ 1, Absatz 1) im Hausstande verwendete Personen abgabefrei sind ; die Abgabe für eine zweite beziehungsweise dritte Person wird mit 2000 K bemessen ; für jede weitere beträgt die Abgabe um 10.000 K mehr als für die unmittelbar vorhergehende, so daß für drei (weibliche) Personen 14.000 K, beziehungsweise 2000 K, für vier 36.000 K, beziehungsweise 14.000 K und so fort zu zahlen sind.

Artikel II.

(1) Für das Jahr 1922 steigert sich die bisherige Jahresabgabe um den auf die Zeit nach dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes verhältnismäßig entfallenden Teil der Abgabeerhöhung.

(2) Der sich ergebende Steigerungsbetrag ist binnen einem Monat nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes zu entrichten.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne des auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt unmittelbar folgenden Kalendervierteljahres in Wirksamkeit.

324.

(Zl. 16.289/IX.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Pöllerschießen; Gemeindeabgabe. (Beilage Nr. 273.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Veranstaltungen des Pöllerschießens durch die steirischen Gemeinden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.**Gegenstand der Abgabe.**

(1) Die Gemeinden Steiermarks sind berechtigt, mit Bewilligung der steiermärkischen Landesregierung für alle innerhalb ihres Gebietes, gleichgültig aus welchem Anlasse, abgehaltenen Veranstaltungen des Pöllerschießens in die Gemeindekasse fließende Abgaben bis zum Höchstaumße von 500 K, je nach der Größe der Veranstaltung, einzuheben.

(2) Bewilligungen zur Einhebung von Abgaben in einem höheren Ausmaße bedürfen eines Landtagsbeschlusses.

§ 2.**Befreiungen.**

Von der Entrichtung der Abgabe sind gesetzlich jene Veranstaltungen des Pöllerschießens befreit, die zur Abwehr von Hagelschlägen (das sogenannte „Wetter-schießen“) stattfinden.

§ 3.**Anzeigepflicht.**

Jeder Unternehmer von Veranstaltungen der im § 1 bezeichneten Art hat diese vor Beginn der Veranstaltung dem Gemeindeamte unter genauer Angabe der Dauer und des Umfanges derselben anzuzeigen.

§ 4.**Bemessung der Abgabe.**

Das Ausmaß der Abgabe ist für jeden einzelnen Fall, je nach der Größe der Veranstaltung, nach Maßgabe des der Gemeinde bewilligten Höchstaumßes der Abgabe vom Gemeindeamte zu bemessen.

§ 5.**Zwangswise Einbringung.**

Rückständige Abgabebeträge können entweder im Sinne des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Bürgermeister bestätigten Rückstandsausweises auf gerichtlichem Wege eingebracht werden.

§ 6.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

325.

(Zl. 16.290/VII.)

Mädchen, Heranbildung zu Frauen und Müttern; Neueinrichtung von Kursen und Ausgestaltung der Lehrpläne. (Beilage Nr. 279, Petition Nr. 96 und Präf. Nr. 150/Vlg.)

1. Die Landesregierung wird beauftragt, bei der zustehenden Bundesbehörde die Einführung folgender Einrichtungen zu erwirken:

I. Neueinrichtungen.

- a) Kurse zur Einführung in den hauswirtschaftlichen Unterricht für Volks- und Bürgerschullehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, die bereits über praktische hauswirtschaftliche Erfahrung verfügen. Diese Kurse sind in der Regel in der Zeit der Sommer- und Herbstferien abzuhalten;
- b) Einrichtung von Schulküchen für den hauswirtschaftlichen Unterricht;
- c) Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in den vierten Bürgerschulklassen;
- d) Einrichtung von allgemeinen hauswirtschaftlichen Mädchen-Fortbildungsschulen freiwilliger Natur.

II. Ausgestaltung der Lehrpläne

- a) der Lehrerinnenbildungsanstalten und der Anschlussklassen der Volks- und Bürgerschulen in Hinsicht der besonderen Betonung der Hauswirtschaftslehre und der selbstständigen Einführung des Gegenstandes „Haushaltungskunde“;
- b) durch Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in den fachlichen Mädchen-Fortbildungsschulen.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, hinsichtlich der Subventionierung derartiger Einrichtungen die erforderlichen Anträge an den Landtag zu stellen.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 96.

326.

(Zl. 16.291/IX.)

Konzessions-Übertragungsabgabe; Gemeindeabgabe. (Beilage Nr. 271 mit 274.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Hiermit erledigt sich der Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 274, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von konzessionierten Unternehmungen durch die Marktgemeinde Mürzzuschlag.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzessions-Übertragungsabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

Die Gemeinden Steiermarks sind berechtigt, mit Bewilligung der Landesregierung von der Übertragung oder Verpachtung nachstehender Erwerbsunter-

nehmungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in die Gemeindekasse fließende Abgaben einzuhoben. Diese Erwerbsunternehmungen sind:

Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien, Buchhandlungen, einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunsthandlungen, Musikalienhandlungen, Leihbibliotheken, Lesekabinette, Stellwagenunternehmungen, Rauchfangkehrergewerbe, Abdeckergewerbe, Trödlergewerbe, Pfandleihergewerbe, Gast- und Schankgewerbe, Dienst- und Stellenvermittlungen, Leichenbestattungsunternehmungen, Verkauf von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, Vermittlung in anderen als Handelsgeschäften, Unternehmungen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität, Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunfterteilung über die Kreditverhältnisse, Reisebureaus, Telegraphenagenturen, Telegraphenbureaus und Telegraphenkorrespondenzbureaus, Privatdetektivunternehmungen, Handel mit Zelluloidabfällen, Erzeugung von Zündwaren, Verarbeitung von Erdöl und Vertrieb von Petroleum mittels Tankwagen, Sodawassererzeugung, Anbietetung persönlicher Dienste an nichtöffentlichen Orten (sofern sie unter Verwendung von Hilfskräften betrieben wird), Erwerbung von aus dem Frachtgeschäfte stammenden Forderungen gegen Transportunternehmungen behufs Geltendmachung für eigene Rechnung, Kinematographenunternehmungen und Apotheken.

§ 2. Höhe der Abgabe.

Das Höchstmaß der von der Landesregierung im Sinne des § 1 dieses Gesetzes im eigenen Wirkungskreise zu bewilligenden Abgaben beträgt:

a) bei den in Erwerbsteuerebenen eingereihten Unternehmungen: in der I. Erwerbsteuerklasse 6000 K, in der II. Erwerbsteuerklasse 4000 K, in der III. Erwerbsteuerklasse 2000 K, in der IV. Erwerbsteuerklasse 1000 K;

b) für abgabepflichtige Unternehmungen, die noch nicht in eine Erwerbsteuerklasse eingereiht sind, ist die Abgabe zu entrichten, die sich aus dem Vergleiche mit anderen gleichartigen Unternehmungen ergibt;

c) bei den nach § 85 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220 (Personalsteuergesetz), begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 300 K;

d) bei allen anderen, dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen 6000 K.

(2) Ist nur ein Zweig eines Unternehmens, für das die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, abgabepflichtig, so kann die Abgabe in einem Bruchteile der vorstehenden Sätze, der dem Verhältnisse des Ertrages des abgabepflichtigen Zweiges der Unternehmung zum Ertrage des ganzen Unternehmens entspricht, bemessen werden.

(3) Werden mehrere von ein und derselben Person betriebene abgabepflichtige Unternehmungen übertragen oder verpachtet, so ist, auch wenn für alle diese Unternehmungen die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, die Abgabe für jede Unternehmung im vollen Ausmaße zu entrichten. Sind diese Unternehmungen in einer einheitlichen Betriebsstätte vereinigt, so kann, wenn die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, die Abgabe bis zum einfachen Betrage ermäßigt werden.

(4) Bei Verpachtungen ist die halbe Abgabe zu entrichten. Zwangsverpachtungen unterliegen der Abgabe nicht.

(5) Der Übergang eines Unternehmens gemäß § 56, Absatz 4, 5 und 6 der Gewerbeordnung, desgleichen Übertragungen und Verpachtungen zwischen Ehegatten und zwischen Verwandten ersten Grades, begründen keine Verpflichtung zur Leistung der Abgabe.

(6) Für Bewilligungen zur Einhebung von Abgaben in einem höheren Ausmaße ist ein Landtagsbeschluß erforderlich.

§ 3.

Abgabepflicht.

(1) Die Abgabe ist von dem zu entrichten, der das Unternehmen überträgt; jedoch haftet der Übernehmer mit ihm zur ungefeilten Hand.

(2) Die Abgabe für Verpachtungen hat der Pächter zu entrichten.

§ 4.

Ausnahmen.

Von der Abgabe sind gesetzlich befreit alle Übertragungen oder Verpachtungen, bei denen der Bund, das Land Steiermark oder die zur Einhebung der Abgabe berechnigte Gemeinde und die Bezirke selbst als Übernehmer oder Pächter beziehungsweise als Übergeber auftreten.

§ 5.

Entrichtung der Abgabe.

Die Abgabe ist mit der Erteilung der Berechnigung fällig und beim zuständigen Gemeindeamte zu entrichten.

§ 6.

Verzugszinsen.

Von rückständigen Abgaben sind 2 Heller Verzugszinsen für jeden Tag und für je 100 K von dem auf den Fälligkeitstag nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung zu entrichten.

§ 7.

Zwangsweise Einbringung.

Wenn die Abgabe nicht binnen 14 Tagen nach der Fälligkeit bezahlt wird, kann sie samt den Verzugszinsen gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Bürgermeister bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege durch Zwangsvollstreckung hereingebracht werden.

§ 8.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

327.

(Zl. 16.292/IX.)

Inspektionsabgabe für Beistellung von Wachorganen bei Veranstaltungen durch die Gemeinden. (Beilage Nr. 272.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Abgaben für die Beistellung von Wachorganen bei öffentlichen Veranstaltungen durch die steirischen Gemeinden.

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

Die Gemeinden Steiermarks sind berechtigt, mit Bewilligung der Landesregierung zur teilweisen Bestreitung der Kosten für die Beistellung von Wachorganen

bei Kino- und Varietévorstellungen, Konzerten, Bällen, Theatervorstellungen, öffentlichen Vorträgen und sonstigen Kunstveranstaltungen in die Gemeindekasse fließende Abgaben einzuheben.

§ 2.

Höhe der Gebühren.

(1) Das Höchstaussmaß der von der Landesregierung zu bewilligenden Abgaben beträgt für jede Veranstaltung:

- a) von Kino- und Varietévorstellungen, Konzerten und Bällen 1000 K;
- b) von Theatervorstellungen, öffentlichen Vorträgen und sonstigen Kunstveranstaltungen 200 K;
- c) von volksbildenden Veranstaltungen 40 K.

(2) Für die Bewilligung zur Einhebung von Abgaben in einem höheren Ausmaße ist ein Landtagsbeschluß erforderlich.

§ 3.

Abfindung.

Den Gemeinden steht es frei, die Abgabe im Wege der Abfindung mit dem abgabepflichtigen Veranstalter einzuheben.

§ 4.

Anmeldepflicht.

Jeder Unternehmer von Veranstaltungen der im § 1 bezeichneten Art hat diese vor Beginn der Veranstaltung dem Gemeindeamte anzuzeigen.

§ 5.

Bemessung der Abgabe.

Das Ausmaß der Abgabe ist für jeden einzelnen Fall, je nach der Größe der Veranstaltung, nach Maßgabe des der Gemeinde bewilligten Höchstaussmaßes der Abgabe vom Gemeindeamte zu bemessen.

§ 6.

Zwangsweise Einbringung.

Rückständige Abgabebefräge können entweder im Sinne des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Bürgermeister bestätigten Rückstandsausweises auf gerichtlichem Wege eingebracht werden.

§ 7.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

328.

(Zl. 16.293/XI.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 12. April 1922 beschlossene Veräußerung eines 80 Quadratmeter großen Teiles der zur städtischen Liegenschaft Dreihackengasse Nr. 42 gehörigen Parzelle Nr. 206, K.-G. Gries, wird genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde; Veräußerung eines Teiles der städt. Parzelle Nr. 206, K.-G. Gries. (Petition Nr. 119.)

Murtalbahnprioritätsanlehen, II. Emission vom Jahre 1921, Landeshaftung für den Zinsen- und Rückzahlungsdienst. (Beilage Nr. 285.)

329. (31. 16.294/V.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Haftung des Landes für den Zinsen- und Rückzahlungsdienst des von der Murtalbahn auszugebenden Prioritätsanlehens II. Emission vom Jahre 1921 im Betrage von Nominale 10 Millionen Kronen unter der Bedingung zu übernehmen, daß durch den Verwaltungsrat der Murtalbahn im Einvernehmen mit der Landesregierung die Tarife stets so gestellt werden, daß mindestens der Zinsen- und Rückzahlungsdienst des Prioritätsanlehens sowohl I. als auch II. Emission sichergestellt sind.